



Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN _____ 108

Ausschreibung der Stelle einer Beraterin/ eines Beraters Migration (m, w, d) an Grund- und Mittelschulen am Staatlichen Schulamt im Landkreis Kitzingen _____ 108

Ausschreibung der Stelle für Datenschutzbeauftragte am Staatlichen Schulamt im Landkreis Kitzingen _____ 109

Ausschreibung einer halben Stelle einer Schulsozialpädagogin/eines Schulsozialpädagogen (20,05 Stunden) an der Grundschule Hofheim (Schulamtsbezirk Haßberge) als Vertretung während der Elternzeit vom 06.04.2021 bis 06.09.2022 _____ 110

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen _____ 112

Besetzung von Lehrerstellen an Grund- und Mittelschulen in Unterfranken _____ 117

Stellenausschreibung für Stellenbesetzungen am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung V, in Bayreuth _____ 121

Ausschreibung von Stellenbesetzungen am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt. III, in Ansbach _____ 123

Neubesetzung einer freiwerdenden Stelle am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung _____ 126

Ausschreibung einer Referentenstelle an der Regierung der Oberpfalz _____ 129

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN _____ 131

Qualifikationsprüfung (Zweite Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2022 _____ 131

Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) 2022 der Fachlehrer nach der ZAPO-F II _____ 132

Vollzug der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) Zulassung von Wechselunterricht an Schulen _____ 134

Zweite Staatsprüfung 2022 für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II _____ 137

Aufnahme in die Berufliche Oberschule (Fachoberschule und Berufsoberschule) zum Schuljahr 2021/2022 Verlängerung des Einschreibzeitraums _____ 139

Vollzug der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) Allgemeinverfügung zur Änderung der Schulordnungen in Folge der Corona-Pandemie _____ 140

Auswahlverfahren für die Ausbildungsplätze in der öffentlichen Verwaltung und der Justiz (Ausbildungsbeginn Herbst 2021) _____ 148

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen Februar 2023 nach der Lehramtsprüfungsordnung II _____ 150

HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN _____ 152

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen (FILS-R) _____ 152

Rahmendienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung von digitalen Kommunikations- und Kollaborationswerkzeugen (gemäß Abschnitt 7, Anlage 2 zu § 46 BaySchO) _____ 152

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen _____ 152

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung und der Mittelschulordnung __ 153

Berufsbegleitende sonderpädagogische Zusatzausbildung für das Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe an Förderschulen _____ 153

Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über den Vollzug der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) Zulassung von Wechselunterricht an Schulen _____ 153

Refinanzierung von Miet- und bestimmten Investitionskosten für die Raum- und Geschäftsausstattung von Berufsfachschulen für Pflege _____ 154

Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe; hier: Zeugnismuster _____ 154

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung _____ 154

NICHTAMTLICHER TEIL _____ 155

8. Bayerische Schultheatertage der Grund-, Mittel- und Förderschulen vom 12.07. – 16.07.2021 – Thema: Blickrichtung vorn _____ 155

Ausschreibung der Stelle der Stellv. Geschäftsführerin/des Stellv. Geschäftsführers (m/w/d) bei der Caritas-Schulen gGmbH (Tochtergesellschaft des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg e.V./Privater Schulträger) _____ 156

Projektförderung „denkmal aktiv – Kulturerbe macht Schule“ _____ 157

MEDIENHINWEISE _____ 158

Stellenausschreibungen

Ausschreibung der Stelle einer Beraterin/ eines Beraters Migration (m, w, d) an Grund- und Mittelschulen am Staatlichen Schulamt im Landkreis Kitzingen

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Kitzingen ist zum 01.08.2021 - zunächst befristet für drei Jahre - die Stelle **einer Beraterin/ eines Beraters Migration (m, w, d) an Grund- und Mittelschulen** zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Grund- und Mittelschullehrkräfte im bayerischen Schuldienst (verbeamtet bzw. mit unbefristetem Vertrag). Die Ausbildung im Fach Deutsch als Zweitsprache bzw. eine mehrjährige Erfahrung im Unterricht mit Kindern mit Migrationshintergrund sowie ggf. die Ausbildung im Erweiterungsfach „Islamischer Unterricht“ oder eine vergleichbare Qualifikation durch Lehrerfortbildungen sind Voraussetzung für die Bewerbung. Falls keine entsprechende Ausbildung nachgewiesen werden kann, müsste sich die Bewerberin/ der Bewerber bereit erklären, die Ausbildung im Fach „Deutsch als Zweitsprache“ zu absolvieren.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Beraterin/ der Berater Migration erhält für ihre/ seine Tätigkeit durch die Regierung von Unterfranken Anrechnungsstunden im Rahmen eines vom Staatsministerium zugewiesenen Stundenkontingents. Für die Aufgaben der Beratung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Mai 2011 Nr. IV.2-5 S 7400-4b.40 810.

Termine:

Vorlage der Gesuche	
beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin/des Bewerbers:	05.03.2021
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	12.03.2021
bei der Regierung von Unterfranken:	18.03.2021

Ausschreibung der Stelle für Datenschutzbeauftragte am Staatlichen Schulamt im Landkreis Kitzingen

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Kitzingen ist – zunächst befristet auf 3 Jahre - **die Stelle für Datenschutzbeauftragte** zu besetzen. Bewerben können sich Lehrkräfte (m/w/d) im bayerischen Schuldienst, die das unten genannte Anforderungsprofil erfüllen.

Aufgaben:

Datenschutzbeauftragte wirken auf die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und anderer Vorschriften über den Datenschutz an Grund-, Mittel- und Förderschulen im Bereich des Schulamtsbezirks Landkreis Kitzingen hin. Wesentliche Aufgaben der behördlichen Datenschutzbeauftragten sind insbesondere

- die Unterrichtung und Beratung des/der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen über dessen/deren datenschutzrechtliche Pflichten,
- die Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften,
- die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde,
- die Stellungnahme zu einem beabsichtigten Einsatz oder einer wesentlichen Änderung von automatisierten oder nichtautomatisierten Verfahren, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden,
- die Stellungnahme zu geplanten weiteren Verfahren wie z.B. Videoüberwachungsanlagen und
- die Beratung des Verantwortlichen bei Datenschutz-Folgenabschätzungen (vgl. Art. 39 Abs. 1 DSGVO, Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 24 Abs. 5 BayDSG).

Die Datenschutzbeauftragten werden bei komplexen datenschutzrechtlichen Fragen, die sich nicht vor Ort lösen lassen, durch Multiplikatoren für den Datenschutz an den Regierungen unterstützt.

Anforderungsprofil:

Wir suchen für die ausgeschriebene Stelle eine engagierte Lehrkraft (m/w/d) im bayerischen Schuldienst,

- die gute Kenntnisse im Umgang mit EDV-Anwendungen hat und
- bereit ist, sich in die rechtliche Materie des Datenschutzes einzuarbeiten,
- die gute Kommunikationsfähigkeit im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit und auch Sensibilität bzgl. des Aufgabenbereichs besitzt.

Datenschutzbeauftragte erhalten für die Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools. Sie sind in ihrer Eigenschaft unmittelbar der fachlichen Leitung des jeweiligen Schulamtes unterstellt und sind in ihrer Eigenschaft als Datenschutzbeauftragte weisungsfrei und dürfen wegen der Erfüllung dieser Aufgabe nicht benachteiligt werden.

Termine:

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

05.03.2021

bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:

12.03.2021

bei der Regierung von Unterfranken:

18.03.2021

Ausschreibung einer halben Stelle einer Schulsozialpädagogin/eines Schulsozialpädagogen (20,05 Stunden) an der Grundschule Hofheim (Schulamtsbezirk Haßberge) als Vertretung während der Elternzeit vom 06.04.2021 bis 06.09.2022

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus schreibt im Rahmen des Programms „Schule öffnet sich“ an allen Schularten **Stellen (hier: halbe Stelle) für Schulsozialpädagoginnen/Schulsozialpädagogen** als Angehörige des Schulpersonals aus.

Die Arbeit einer Schulsozialpädagogin / eines Schulsozialpädagogen umfasst die gruppenbezogene Präventionsarbeit im Rahmen der schulischen Werteerziehung und Persönlichkeitsbildung. Dazu gehören beispielsweise die folgenden Arbeitsbereiche:

- Ermittlung von Handlungsfeldern der Prävention und Werteerziehung
- Entwicklung und Durchführung von Kurseinheiten für bestimmte Gruppen / Jahrgänge von Schülerinnen und Schülern, auch im Rahmen von Programmen der Gewalt- und Mobbingprävention
- Mitwirkung bei Projekttagen, schulinternen Fortbildungen und Pädagogischen Tagen für Lehrkräfte sowie bei Veranstaltungen der Elternzusammenarbeit
- Zusammenarbeit mit Lehrkräften, vor allem Schulpsychologen / Schulpsychologinnen und Beratungslehrkräften, sowie anderen schulischen und außerschulischen Ansprechpartnern wie z. B. Multiplikatoren gegen Mobbing und der Werteerziehung, Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz sowie Schulverbindungsbeamten der Polizei
- Teilnahme an und Mitwirkung bei Schülerfahrten
- Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse

Als Formen und Methoden der Gruppenarbeit kommen zum Einsatz:

- Kurseinheiten zur Mobbing-, Gewalt- und Missbrauchsprävention (z. B. Antiaggressionstrainings, Mobbing-, Gewaltpräventions- und Streitschlichterprogramme), der interkulturellen Arbeit, der Erlebnispädagogik und der Medienerziehung
- Mitwirkung bei werteerziehenden Maßnahmen

Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (Bachelor)
- gute Kenntnisse des bayerischen Bildungswesens mit seinen verschiedenen Schularten
- Beherrschung sozialpädagogischer bzw. pädagogischer Methodik
- Selbständigkeit und Konfliktfähigkeit
- nachweisbare Erfahrungen im Projektmanagement und in der Teamarbeit

Die Stelle (hier: halbe Stelle; 20,05 Wochenstunden) ist befristet für die Vertretung während der Elternzeit (06.04.2021-06.09.2022); die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe TV-L S 11b.

Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bitte geben Sie in Ihrer aussagekräftigen Bewerbung, die neben den Studienabschlüssen auch einen Lebenslauf, ggf. den Nachweis über Praktika enthält, die konkrete(n) Schule(n) an, für die Sie sich bewerben. Die Bewerbung kann sonst nicht zugeordnet werden.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 3/21

Bewerbungen ausschließlich in Printversion für den folgenden Standort richten Sie bitte an die Regierung von Unterfranken **unter folgender Adresse:**

Frau
Leitende Regierungsschuldirektorin
Doris Grimm
Sachgebiet 40.1
Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Stammsschule der Schulsozialarbeitsstelle:

Grundschule Hofheim (Schulamtsbezirk Haßberge)

Bewerbungsschluss ist der 08.03.2021

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 3/21

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen stehen grundsätzlich Bewerbern (m/w/d) im bayerischen Schuldienst offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachungen/schulanzeiger/index.html

Oberpfalz

<https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/bekanntmachungen/schanz/index.html>

Oberbayern

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachung/schulanzeiger/index.html

Niederbayern

<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php>

Schwaben

https://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php?PFAD=/index.php

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Valentin-Pfeifer-Grundschule Eschau (7587) Valentin-Pfeifer-Mittelschule Eschau (7805) Ludwig-Caps-Str. 4 63863 Eschau Tel.: 09374/99807 Fax: 09374/99809 eMail: sekretariat@vs-eschau.de	Schülerzahl: 211 Klassenzahl: 11	MIL	A14	<ul style="list-style-type: none">- 2. Ausschreibung- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen bzw. Hauptschulen/Mittelschulen- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule oder Hauptschule/Mittelschule- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)- Jahrgangsmischung 1/2

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 3/21

<p>Herigoyen-Grundschule Sulzbach (7586) Herigoyen-Mittelschule Sulzbach (7823) Hollerweg 17 63734 Sulzbach Tel.: 06028/6488 Fax: 06028/994562 eMail: verwaltung@herigoyen-sulzbach.de</p>	<p>Schülerzahl: 302 Klassenzahl: 14</p>	<p>MIL</p>	<p>A14</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 2. Ausschreibung - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen bzw. Hauptschulen/Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule oder Hauptschule/Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV) - Bilinguale Grundschule
<p>Friedrich-Rückert-Grundschule (7529) Gunnar-Wester-Straße 9 97421 Schweinfurt Tel.: 09721/51942 Fax: 09721/51949 eMail: Friedrich-Rueckert-VS@schweinfurt.de</p>	<p>Schülerzahl: 189 Klassenzahl: 11</p>	<p>SW-S</p>	<p>A 14</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 3. Ausschreibung - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
<p>Goethe-Mittelschule Würzburg (7553) Von-Luxburg-Str. 3 97074 Würzburg Tel.: 0931/7953350 Fax: 0931/7953353 eMail: Goethe-mittelschule@wuerzburg.de</p>	<p>Schülerzahl: 108 Klassenzahl: 5</p>	<p>WÜ-S</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
<p>Maximilian-Kolbe-Mittelschule Rimpar (7976) Julius-Echter-Str. 4 97222 Rimpar Tel.: 09365/9674 Fax: 09365/1219 eMail: info@mks-rimpar.de</p>	<p>Schülerzahl: 83 Klassenzahl: 5</p>	<p>WÜ-L</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Konrektor/Konrektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Grundschule Kreuzwertheim (7849) Philipp-Günzelmann-Weg 3 97892 Kreuzwertheim Tel.: 09342/92790 Fax: 09342/927912 eMail: sekretariat@grundschule-kreuzwertheim.de	Schülerzahl: 182 Klassenzahl: 9	MSP	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - 2. Ausschreibung - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen bzw. Hauptschulen/Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule oder Hauptschule/Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
Grundschule Laufach (7534) Mittelschule Laufach (7617) Friedrich-Wilhelm-Dücker-Straße 8 63846 Laufach Tel.: 06093/971212 Fax: 06093/97120 eMail: schulleitung@schule-laufach.de	Schülerzahl: 231 Klassenzahl: 12	AB-L	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen bzw. Hauptschulen/Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule oder Hauptschule/Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV) - Offener Ganztag
Grundschule Bad Bocklet (7537) Mittelschule Bad Bocklet (7647) Schulstraße 11 97708 Bad Bocklet Tel.: 09708/91010 Fax: 09708/910118 eMail: verwaltung@gms-badbocklet.de	Schülerzahl: 190 Klassenzahl: 11	KG	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen bzw. Hauptschulen/Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule oder Hauptschule/Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV) - Erfahrung mit Jahrgangsmischung - Umgang mit Heterogenität (DLK)

Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber:

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Auf die Voraussetzungen der "Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke", Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.11, Az.: IV.5-5 P 7010.1-4.23 489, wird ausdrücklich verwiesen. Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleitungsstellvertreter/-in erforderlichen Bewertungsstufen in der letzten dienstlichen Beurteilung entnehmen Sie bitte diesen Beförderungsrichtlinien. Sofern auf der Grundlage allein von dienstlichen Beurteilungen eine Auswahlentscheidung nicht möglich ist, können ergänzend strukturierte Interviews durch eine Auswahlkommission durchgeführt werden.

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann der/die erfolgreiche Bewerber/-in zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung im nach den Beförderungsrichtlinien erforderlichen Umfang gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen vor Ablauf einer Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich; während einer Elternzeit ist die Reduzierung auf 3/4 der vollen Unterrichtspflichtzeit möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.06 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.08 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Beförderung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.09 eingefordert und ist, wenn bereits absolviert, den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i.S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 3/21

eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

Termine:

Vorlage der Gesuche	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	05.03.2021
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	12.03.2021
bei der Regierung von Unterfranken:	18.03.2021

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Besetzung von Lehrerstellen an Grund- und Mittelschulen in Unterfranken

Bekanntmachung vom 24.11.2020 Nr. 4P/0302-1-24-14

Im Vollzug der Bekanntmachung vom 24.11.2020 Nr. 4P/0302-1-24-14 schreibt die Regierung von Unterfranken die von den Schulleitungen vorgeschlagenen Stellen aus.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Lehrkräfte, die im laufenden Schuljahr in Unterfranken fest angestellt sind (keine Lehramtsanwärter, keine Wartelistenbewerber, keine Lehrer mit befristetem Arbeitsvertrag).

1. Interessierte Lehrkräfte richten ihre Bewerbung auf dem Formblatt "Bewerbung um die im Amtlichen Schulanzeiger ausgeschriebenen Lehrerstellen" mit allen erforderlichen Angaben an das eigene Schulamt. Dieses leitet die Bewerbung mit einer Stellungnahme, die die Angaben der Lehrkraft bestätigt und gegebenenfalls ergänzt, an das Schulamt der angestrebten Schule weiter. Die dienstlichen Belange der abgebenden Schule bzw. des abgebenden Schulamts sind dabei zu würdigen.
2. Das Schulamt übergibt die eingegangenen Bewerbungen der Schulleitung. Diese erarbeitet einen Besetzungsvorschlag. Wesentliches Kriterium einer Reihung ist die bestmögliche Abdeckung des in der Stellenausschreibung definierten Anforderungsprofils. Der Schulleitung wird empfohlen, mit den Bewerbern Kontakt aufzunehmen und sich im Gespräch ein abschließendes Bild zu machen. Bei gegebener Eignung haben Lehrkräfte, die ihre Bewerbung mit Familienzusammenführung begründen, Vorrang.
3. Die Schulleitung legt dem Staatlichen Schulamt einen gereihten und entsprechend begründeten Besetzungsvorschlag in Tabellenform vor. Das aufnehmende Schulamt legt diesen nach Rücksprache mit dem abgebenden Schulamt zusammen mit dem Bewerbungsschreiben der ausgewählten Lehrkraft der Regierung zum Vollzug vor. Liegen erhebliche Bedenken gegen den Vorschlag vor, ist mit der Schulleitung Rücksprache zu nehmen.

Sollte aus dienstlichen oder persönlichen Gründen die Versetzung einer Lehrkraft auf eine der ausgeschriebenen Stellen erforderlich werden oder die Bewerberinnen bzw. Bewerber aus dienstlichen Gründen nicht versetzt werden können, kann es insoweit zum Abbruch des Ausschreibungsverfahrens oder zum Ausschluss aus dem Verfahren kommen.

Termine:

Abgabe der Bewerbung am eigenen Schulamt:	09.03.2021
Weiterleitung an das Zielschulamt:	16.03.2021
Weiterleitung an die betreffende Schulleitung:	22.03.2021
Vorschlag der Schulleitung an das Schulamt:	28.04.2021
Meldung an die Regierung:	10.05.2021
Zusagen/Absagen an Bewerber durch Schulleitung:	ab 06.2021

Formblätter sind im Internet unter der Adresse www.regierung.unterfranken.bayern.de oder bei den Staatlichen Schulämtern erhältlich.

W a l t e r
Abteilungsleiterin

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 3/21

Stellenausschreibungen an Grund- und Mittelschulen

Schulamt	Planstelle	Stundenumfang	Schule	Anforderungsprofil
AB-L	Lin (MS)	27	Mittelschule Hösbach (7611) Jahnstr. 3 63768 Hösbach Tel.: 06021-5003840 msh-verwaltung@schulen-hoesbach.de	<ul style="list-style-type: none"> – Klassenleitung – Sport weiblich
AB-L	L/Lin (GS)	28	Grundschule Alzenau-Hörstein (7609) Eichelsbacherstr. 8 63755 Alzenau Tel.: 06023-4059091 sekretariat@gs-hoerstein.de	<ul style="list-style-type: none"> – Klassenleitung – Bereitschaft zur Übernahme der Systembetreuung – Gute EDV-Kenntnisse
AB-L	Lin (MS)	27	Karl-Amberg-Mittelschule Alzenau (7643) Prieschoßstr. 28 63755 Alzenau Tel.: 06023-9478600 kasa-alz@t-online.de	<ul style="list-style-type: none"> – Sport weiblich – Bereitschaft zu Einsatz in gebundener Ganztagsklasse
AB-L	L (MS)	27	Ascapha-Mittelschule Mainaschaff (7618) Schillerstr. 1 63814 Mainaschaff Tel.: 06021-78170 mail@vs-mainaschaff.de	<ul style="list-style-type: none"> – Sport männlich
AB-L	L/Lin (GS)	20-24	Grundschule Heigenbrücken (7607) Schulstr. 12 63869 Heigenbrücken Tel.: 06020-1210 verwaltung@vsheigenbruecken.de	<ul style="list-style-type: none"> – Bereitschaft zur Leitung einer jahrgangsgemischten Klasse
AB-L	L (MS)	27	Mittelschule Laufach (7617) Friedrich-Wilhelm-Düker-Str. 8 63846 Laufach Tel.: 06093-97120 schulleitung@schule-laufach.de	<ul style="list-style-type: none"> – Gute EDV-Kenntnisse – Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Mebis-Koordination – Sport männlich – Schwimmen
AB-L	L (MS)	27	Mittelschule Waldaschaff (7636) Schulstr. 3 63857 Waldaschaff Tel.: 06095-995690 info@vs-waldaschaff.de	<ul style="list-style-type: none"> – Bereitschaft zur Klassenführung an einer Schule mit Profil Inklusion – Sport männlich, Sportprofil MTB – Sport nach 1 – Stützpunktarbeit in Kooperation mit Radsportverein – Englisch

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 3/21

AB-S	Lin (MS)	27	Brentano-Mittelschule Aschaffenburg (7501) Schweinheimer Str. 11 63739 Aschaffenburg Tel.: 06021-12025 sekretariat@brentano-hs.de	<ul style="list-style-type: none"> – DaZ – Sport weiblich
AB-S	L/Lin (GS)	28	Dalberg-Grundschule Aschaffenburg (7502) Boppstr. 18 63741 Aschaffenburg Tel.: 06021-412500 dalberg-gs@t-online.de	<ul style="list-style-type: none"> – Leitung einer Deutschklasse 1/2
AB-S	Lin (MS)	27	Pestalozzi-Mittelschule Aschaffenburg (7510) Sonnenstr. 27 63743 Aschaffenburg Tel.: 06021-970119 sekretariat@pestalozzi-hs.de	<ul style="list-style-type: none"> – Sport weiblich
MIL	L (MS)	27	Mittelschule Großheubach (7807) Bachgasse 44 63920 Großheubach Tel.: 09371-650600 sekretariat@vs-grossheubach.de	<ul style="list-style-type: none"> – Sport männlich – Mathematik
MIL	L/Lin (GS)	21-28	Grundschule Miltenberg (7815) Wolfram-von-Eschenbach-Str. 17 63897 Miltenberg Tel.: 09371-8809 verwaltung@grundschule-miltenberg.de	<ul style="list-style-type: none"> – Leitung einer Ganztagsklasse
MIL	L/Lin (GS)	28	Grundschule Miltenberg (7815) Wolfram-von-Eschenbach-Str. 17 63897 Miltenberg Tel.: 09371-8809 verwaltung@grundschule-miltenberg.de	<ul style="list-style-type: none"> – Leitung einer Ganztagsklasse – Schwimmen
MSP	Lin (MS)	27	Gustav-Woehrntz-Mittelschule Lohr a. Main (7881) Nägelseestr. 8 97816 Lohr a. Main Tel.: 09352-5004260 verwaltung@gws-lohr.de	<ul style="list-style-type: none"> – Englisch-Qualifikation/ Einsatz in M7-M10 – Bereitschaft Bläserklassen zu unterrichten – Sport weiblich

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 3/21

MSP	L/Lin (GS)	25-28	Friedrich-Fleischmann-Grundschule Marktheidenfeld (7860) Ludwigstr. 29 97828 Marktheidenfeld Tel.: 09391-5864 verwaltung@gs-marktheidenfeld.de	<ul style="list-style-type: none"> – Klassenführung – Schulpsychologische Qualifikation
MSP	L/Lin (GS)	25-28	Grundschule Triefenstein (7852) Spessartstr. 20 97855 Triefenstein Tel.: 09395-484 schulleitung@grundschule-triefenstein.de	<ul style="list-style-type: none"> – Leitung einer jahrgangsgemischten Klasse – Sport – Schwimmen
NES	L (MS)	27	Kreuzberg-Mittelschule Bischofsheim i. d. Rhön (7696) Zentweg 10 97653 Bischofsheim i. d. Rhön Tel.: 09772-492 sekretariat@kbvs-bischofsheim.de	<ul style="list-style-type: none"> – Sport männlich – Mountainbike-Ausbildung bzw. Bereitschaft zur Weiterbildung
WÜ-S	L/Lin (GS)	23-25	Gustav-Walle-Grundschule Würzburg (7554) Schwabenstr. 12 97078 Würzburg Tel.: 0931-2991220 verwaltung@gustav-walle-grundschule.de	<ul style="list-style-type: none"> – Vocatio – Erfahrung im und Bereitschaft zum gebundenen Ganztags – Bereitschaft zur Übernahme der Homepagebetreuung und Mebis-Koordination
WÜ-S	L/Lin (GS)	25-28	Leonhard-Frank-Grundschule Würzburg-Heuchelhof/ Rottenbauer (7856) Berner Str. 35 97084 Würzburg Tel.: 0931-2055065-11 leonhard-frank-grundschule@wuerzburg.de	<ul style="list-style-type: none"> – Erfahrung im Bereich Inklusion – Bereitschaft zur Leitung einer Tandemklasse – Sport – Schwimmen – Gute EDV-Kenntnisse
WÜ-S	L/Lin (MS)	24	Mönchbergschule-Mittelschule Würzburg (7558) Richard-Wagner-Str. 62 97074 Würzburg Tel.: 0931-73784 sekretariat@moenchbergschule.de	<ul style="list-style-type: none"> – DaZ – Erfahrung im Umgang mit digitalen Medien

Stellenausschreibung für Stellenbesetzungen am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung V, in Bayreuth

Stellenbesetzung 1: Fachlehrer m/t

Am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung V, in Bayreuth ist zum Schuljahr 2021/2022 die Stelle einer Fachlehrerin/eines Fachlehrers mit Verwendungsschwerpunkt in den Fachbereichen Kunst (Praxis und Theorie/Kunstgeschichte) sowie Werken/Technik neu zu besetzen.

An der Abteilung V des Staatsinstituts wird die fachliche und pädagogisch-didaktische Fachlehrkraft (m/t) mit Fächerverbindung Werken, Technisches Zeichnen, Kommunikationstechnik und Kunst bzw. Sport (vrsl. ab dem Schuljahr 2021/2022 Informationstechnik, Werken und Kunst bzw. Sport) vermittelt. Die vierjährige Ausbildung am Staatsinstitut endet mit einer pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung, die als Erste Lehramtsprüfung gilt.

Es können sich Lehrkräfte bewerben, die folgende Qualifikationen nachweisen:

- Lehrbefähigung als Fachlehrer in der Fachrichtung der musisch-technischen Fächer (Textverarbeitung, Werken, Technisches Zeichnen, Kunst);
- überdurchschnittliche Ergebnisse in der letzten dienstlichen Beurteilung;
- mehrjährige Berufserfahrung im staatlichen Schuldienst in den weiterführenden Schularten (Mittel-, Real- oder Förderschule).

Erwünscht sind weiterhin:

- Einschlägige Erfahrungen in der ersten Phase der (Fach-)Lehrerbildung sowie der Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung;
- ggf. berufliche Vorbildung in handwerklich/künstlerisch/kreativen Arbeitsfeldern

Die ausgeschriebene Stelle ist teilzeitfähig. Bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 12 grundsätzlich möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor einer Versetzung an das Staatsinstitut eine Probezeit im Wege der Abordnung abzuleisten ist.

Die Bewerbungen sind bis spätestens **22. Februar 2021** auf dem Dienstweg bei der Regierung einzureichen.

Stellenbesetzung 2: Fachlehrer m/t

Am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung V, in Bayreuth ist zum Schuljahr 2021/2022 die Stelle einer Fachlehrerin/eines Fachlehrers mit Verwendungsschwerpunkt in den Fachbereichen Kommunikationstechnik (vrsl. ab dem Schuljahr 2021/2022 Informationstechnik) sowie Werken/Technik neu zu besetzen.

An der Abteilung V des Staatsinstituts wird die fachliche und pädagogisch-didaktische Fachlehrkraft (m/t) mit Fächerverbindung Werken, Technisches Zeichnen, Kommunikationstechnik und Kunst bzw. Sport (vrsl. ab dem Schuljahr 2021/2022 Informationstechnik, Werken und Kunst bzw. Sport) vermittelt. Die vierjährige Ausbildung am Staatsinstitut endet mit einer pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung, die als Erste Lehramtsprüfung gilt.

Es können sich Lehrkräfte bewerben, die folgende Qualifikationen nachweisen:

- Lehrbefähigung als Fachlehrer in der Fachrichtung der musisch-technischen Fächer (Textverarbeitung, Werken, Technisches Zeichnen, Kunst oder Sport);
- überdurchschnittliche Ergebnisse in der letzten dienstlichen Beurteilung;
- mehrjährige Berufserfahrung im staatlichen Schuldienst in den weiterführenden Schularten (Mittel-, Real- oder Förderschule).

Erwünscht sind weiterhin:

- Einschlägige Erfahrungen in der ersten Phase der (Fach-)Lehrerbildung sowie der Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung;
- aktuelle technische/informationstechnische Kenntnisse und Fertigkeiten
- ggf. berufliche Vorbildung in handwerklich/künstlerisch/kreativen Arbeitsfeldern

Die ausgeschriebene Stelle ist teilzeitfähig. Bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 12 grundsätzlich möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor einer Versetzung an das Staatsinstitut eine Probezeit im Wege der Abordnung abzuleisten ist.

Die Bewerbungen sind bis spätestens **22. Februar 2021** auf dem Dienstweg bei der Regierung einzureichen.

Ausschreibung von Stellenbesetzungen am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt. III, in Ansbach

Stellenbesetzung 1: Fachlehrer m/t

Am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung III, in Ansbach ist zum Schuljahr 2021/2022 die Stelle einer Fachlehrerin/eines Fachlehrers mit Verwendungsschwerpunkt im Fachbereich Kommunikations-technik (vrsl. ab dem Schuljahr 2021/2022 Informationstechnik) neu zu besetzen.

An der Abteilung III des Staatsinstituts wird die fachliche und pädagogisch-didaktische Vorbildung für den Beruf des Fachlehrers/der Fachlehrerin in den Fächerverbindungen Ernährung und Gestaltung, Musik und Kommunikationstechnik (vrsl. ab dem Schuljahr 2021/2022 Informationstechnik), Englisch und Kommunikationstechnik (vrsl. ab dem Schuljahr 2021/2022 Informationstechnik) sowie in einer vierjährigen Ausbildung in der Fächerverbindung Gestaltung, Ernährung und Kommunikationstechnik (vrsl. ab dem Schuljahr 2021/2022 Informationstechnik) vermittelt. Die Ausbildung am Staatsinstitut endet mit einer pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung, die als Erste Lehramtsprüfung gilt.

Es können sich Lehrkräfte bewerben, die folgende Qualifikationen nachweisen:

- Lehrbefähigung als Fachlehrer in der Fachrichtung der musisch-technischen Fächer (Textverarbeitung, Werken, Technisches Zeichnen, Sport oder Kunst);
- überdurchschnittliche Ergebnisse in der letzten dienstlichen Beurteilung;
- mehrjährige Berufserfahrung im staatlichen Schuldienst in den weiterführenden Schularten (Mittel-, Real- oder Förderschule).

Erwünscht sind weiterhin:

- vertiefte Kompetenzen in der Systembetreuung und Kenntnisse im Aufbau neuer digitaler Organisations- und Verwaltungsstrukturen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Verwaltung;
- Erfahrungen in der Administration von Office 365 und Teams;
- Erfahrungen im Bereich Datenschutz und Datensicherheit;
- Gute Kenntnisse in der Gestaltung digitaler Lehr- und Lernarrangements (E-learning, Mebis etc.) sowie Bereitschaft zur Fortbildungstätigkeit in den genannten Bereichen.

Die ausgeschriebene Stelle ist teilzeitfähig. Bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 12 grundsätzlich möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor einer Versetzung an das Staatsinstitut eine Probezeit im Wege der Abordnung abzuleisten ist.

Die Bewerbungen sind bis spätestens **22. Februar 2021** auf dem Dienstweg bei der Regierung einzureichen.

Stellenbesetzung 2: Fachlehrer E/G

Am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung III, in Ansbach ist zum Schuljahr 2021/2022 die Stelle einer Fachlehrerin/eines Fachlehrers mit Verwendungsschwerpunkt im Fachbereich Ernährung und Gestaltung neu zu besetzen.

An der Abteilung III des Staatsinstituts wird die fachliche und pädagogisch-didaktische Vorbildung für den Beruf des Fachlehrers/der Fachlehrerin in den Fächerverbindungen Ernährung und Gestaltung, Musik und Kommunikationstechnik (vrsl. ab dem Schuljahr 2021/2022 Informationstechnik), Englisch und Kommunikationstechnik (vrsl. ab dem Schuljahr 2021/2022 Informationstechnik) sowie in einer vierjährigen Ausbildung in der Fächerverbindung Gestaltung, Ernährung und Kommunikationstechnik (vrsl. ab dem Schuljahr 2021/2022 Informationstechnik) vermittelt. Die Ausbildung am Staatsinstitut endet mit einer pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung, die als Erste Lehramtsprüfung gilt.

Es können sich Lehrkräfte bewerben, die folgende Qualifikationen nachweisen:

- Lehrbefähigung als Fachlehrer in der Fachrichtung Ernährung und Gestaltung;
- überdurchschnittliche Ergebnisse in der letzten dienstlichen Beurteilung;
- mehrjährige Berufserfahrung im staatlichen Schuldienst in der Grundschule bzw. in den weiterführenden Schularten (Mittel-, Real- oder Förderschule);
- vielfältige schulpraktische Erfahrungen sowie Tätigkeiten in der Lehre-raus- und Lehrerfortbildung (z.B. als Praktikumslehrkraft, aktuelle Dozententätigkeit, Fortbildungstätigkeit).

Erwünscht sind weiterhin:

- vertiefte Erfahrungen im Bereich Gestaltung, insbesondere auch in Fachdidaktik Gestaltung, und Schulpraxisbegleitung;
- fundierte Kenntnisse in den Praxisbereichen Papier, Ton, textile Techniken sowie in den Materialstudien;
- vertiefte Erfahrungen im Bereich der Unterrichtsentwicklung und Unterrichtsberatung sowie in den relevanten theoretischen Grundlagen der Gestaltung.

Die ausgeschriebene Stelle ist teilzeitfähig. Bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 12 grundsätzlich möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor einer Versetzung an das Staatsinstitut eine Probezeit im Wege der Abordnung abzuleisten ist.

Die Bewerbungen sind bis spätestens **22. Februar 2021** auf dem Dienstweg bei der Regierung einzureichen.

Stellenbesetzung 3: Lehrkraft mit Verwendungsschwerpunkt Pädagogik/Schulpädagogik sowie digitale Medienbildung

Am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung III, in Ansbach ist zum Schuljahr 2021/2022 die Stelle einer Lehrkraft (Institutsrektor/Institutsrektorin) mit Verwendungsschwerpunkt im Bereich Schulpädagogik, Pädagogik sowie digitale Medienbildung neu zu besetzen.

An der Abteilung III des Staatsinstituts wird die fachliche und pädagogisch-didaktische Vorbildung für den Beruf des Fachlehrers/der Fachlehrerin in den Fächerverbindungen Ernährung und Gestaltung, Musik und Kommunikationstechnik (vrsl. ab dem Schuljahr 2021/2022 Informationstechnik), Englisch und Kommunikationstechnik (vrsl. ab dem Schuljahr 2021/2022 Informationstechnik) sowie in einer vierjährigen Ausbildung in der Fächerverbindung Gestaltung, Ernährung und Kommunikationstechnik (vrsl. ab dem Schuljahr 2021/2022 Informationstechnik) vermittelt. Die Ausbildung am Staatsinstitut endet mit einer pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung, die als Erste Lehramtsprüfung gilt.

Die Stelle weist folgendes Anforderungsprofil auf:

- Unterricht im Bereich der pädagogisch-didaktischen Ausbildung (Schulpädagogik und Pädagogik) in allen Ausbildungsgängen;
- Unterricht in der fachlichen Ausbildung im Bereich Informationstechnik (Multimedia, digitale Medienbildung, informatorische Prozesse);
- Mitarbeit im Bereich der Unterrichts- und Schulentwicklung am Staatsinstitut.

Es können sich Lehrkräfte bewerben, die folgende Qualifikationen nachweisen:

- Erste und Zweite Lehramtsprüfung für das Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, bevorzugt für das Lehramt an Haupt-/Mittelschulen;
- überdurchschnittliche Ergebnisse in der letzten dienstlichen Beurteilung;
- mehrjährige Berufserfahrung im staatlichen Schuldienst auch in einem Amt als Konrektor bzw. Konrektorin, Beratungsrektor bzw. Beratungsrektorin, Institutsrektor bzw. Institutsrektorin oder Seminarrektor bzw. Seminarrektorin;
- vertiefte Kenntnisse in den zu unterrichtenden Fächern, insbesondere gute Fertigkeiten in modernen Informations- und Kommunikationstechniken sowie fundierte Kenntnisse in einem breiten Spektrum medienpädagogischer Fachgebiete.

Erwünscht sind weiterhin:

- eine Zusatzqualifikation bzw. Tätigkeit im Bereich digitale Bildung;
- Erfahrungen in der Fachlehrer- bzw. Lehrerausbildung sowie in der Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung, insbesondere im Bereich innovatives multimediales Lernen;
- vertiefte Erfahrungen im Bereich von Schul- und Unterrichtsentwicklung;
- fundierte Kenntnisse in der Schulentwicklung.

Die ausgeschriebene Stelle ist teilzeitfähig. Bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 14 grundsätzlich möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor einer Versetzung an das Staatsinstitut eine Probezeit im Wege der Abordnung abzuleisten ist.

Die Bewerbungen sind bis spätestens **22. Februar 2021** auf dem Dienstweg bei der Regierung einzureichen.

Neubesetzung einer freiwerdenden Stelle am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. Januar 2021, Az. IV.10-BP4023.0/12/7

Zum Schuljahr 2021/2022 ist am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung in der Abteilung Grund-, Mittel-, und Förderschulen und Schule für Kranke eine Vollzeitstelle für die Dauer von in der Regel fünf bis sieben Jahren neu zu besetzen:

Referentin/Referent (m/w/d) für Englisch in der Mittelschule, Referat GMF 2 – Mittelschule

Im Arbeitsbereich sollen schwerpunktmäßig u. a. folgende Aufgaben übernommen werden:

- Erstellung der Prüfungen zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule und zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule sowie deren Nachkorrektur und Ergebnisanalyse
- Unterstützung der Implementierung des LehrplanPLUS im Fach Englisch
- Erarbeitung von Unterrichtshilfen
- Erarbeitung von Konzepten und Mitwirkung an der Implementierung erarbeiteter Produkte
- Leitung von Arbeitskreisen und Lehrplankommissionen
- Kontaktpflege zu Verlagen und Herstellern von Unterrichtsmedien
- Beratung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
- Information und Beratung der Schulaufsicht im Hinblick auf Implementierung und Fortbildung
- Zusammenarbeit mit der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen
- Zusammenarbeit mit Universitäten und Seminaren der 2. Lehrerbildungsphase

Anforderungsprofil:

Die Ausschreibung richtet sich an beim Freistaat Bayern beschäftigte Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in den Besoldungsgruppen A 12 bis A 13+Z oder an Lehrkräfte, die im unbefristeten Arbeitsverhältnis beim Freistaat Bayern vergleichbar beschäftigt sind.

Vorausgesetzt werden:

Fachliche Qualifikationen:

- 1. und 2. Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen mit Englisch als Unterrichtsfach
- mehrjährige berufliche Tätigkeit an einer Mittelschule nach der Lebenszeitverbeamtung bzw. entsprechende Dienstzeiten im unbefristeten Beschäftigungsverhältnis
- überdurchschnittliches Maß an Leistungsfähigkeit und an Leistungsbereitschaft, nachgewiesen durch entsprechende aktuelle dienstliche Beurteilungen. Folgende Einzelkriterien werden als wesentlich im Rahmen einer ggf. nötigen Binnendifferenzierung der dienstlichen Beurteilungen festgelegt:

- Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung
- Unterrichtserfolg
- Zusammenarbeit
- Berufskennnisse und deren Erweiterung
- umfassendes Wissen, Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des kompetenzorientierten Lernens, der Bildungsstandards Englisch Mittelschule sowie der aktuellen Fachdidaktik Englisch
- Unterrichtserfahrung in den Abschlussklassen

Überfachliche Qualifikationen:

- Fähigkeit und Bereitschaft zu konzeptioneller Arbeit
- Kreativität und Aufgeschlossenheit für Innovationen
- Bereitschaft und Fähigkeit, Arbeitsgruppen teamorientiert anzuleiten und zu führen
- sicheres und überzeugendes Auftreten
- gutes Zeitmanagement
- Organisations-, Kommunikations- und Verhandlungsgeschick
- Sicherheit beim Umgang mit modernen Kommunikationsmitteln
- Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck
- überdurchschnittliche Belastbarkeit, insbesondere auch bei der Erledigung termingebundener Arbeiten
- überzeugende Kommunikationskompetenzen einschließlich der Beherrschung moderner Moderations- und Präsentationstechniken

Darüber hinaus sind folgende Qualifikationen wünschenswert:

- Erfahrungen als Mitglied in einem Arbeitskreis des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung
- Erfahrungen als Mitglied in einer Prüfungskommission
- Erfahrungen im Bereich Schulentwicklung

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern eine ganztägige Aufgabenwahrnehmung im Wege des Jobsharings sichergestellt werden kann.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte Menschen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 3/21

Hinsichtlich des Datenschutzes beachten Sie bitte folgenden Link:

http://www.isb.bayern.de/download/21635/dsgvo_info.pdf

Aussagekräftige Bewerbungen, die einen tabellarischen Lebenslauf, die letzte dienstliche Beurteilung sowie die Zeugnisse der beiden Staatsexamina enthalten müssen, sind spätestens drei Wochen nach der Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Bayerischen Ministerialblatt

- auf dem Dienstweg an das ISB und zeitgleich
- per E-Mail an bewerbungen@isb.bayern.de zu richten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der Abteilung Grund-, Mittel- und Förderschulen, Frau IDin Isabel Wernekke (isabel.wernekke@isb.bayern.de).

Der Bewerbung ist gegebenenfalls eine Anlassbeurteilung beizufügen (vgl. Abschnitt A Nr. 4.5 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern vom 7. September 2011 (KWMBI. S. 306), geändert durch Bekanntmachung vom 15. Juli 2015 (KWMBI. S. 121)).

Es wird gebeten, auch derzeit nicht an der Schule unterrichtende Lehrkräfte von der Ausschreibung in Kenntnis zu setzen.

Stefan G r a f
Ministerialdirigent

(BayMBI. 2021 Nr. 106)

Ausschreibung einer Referentenstelle an der Regierung der Oberpfalz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Februar 2021, Az. III.6-BO8122.0/25/2

Die Stelle einer Referentin/eines Referenten (m/w/d) für das Sachgebiet 41 „Förderschulen“ an der Regierung der Oberpfalz ist zur Bewerbung ausgeschrieben. Eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 15 (Regierungsschuldirektorin/Regierungsschuldirektor) ist grundsätzlich möglich.

Es können sich staatliche bayerische Beamtinnen/Beamten (m/w/d) mit der Lehramtsbefähigung für Sonderpädagogik bewerben, die über eine mehrjährige Erfahrung im bayerischen Förderschuldienst, davon mindestens vier Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 14 oder höher, aufweisen.

Der Referentin/Dem Referenten (m/w/d) sind im Wesentlichen folgende Aufgaben zugeordnet:

- Dienst- und Fachaufsicht über ausgewählte Sonderpädagogische Förderzentren und Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, die Schule für Kranke und die Clearingstelle
- Mitarbeit bei der Koordination der Klassenbildung, Personalplanung und dem Personaleinsatz, Datenverarbeitung und Schulorganisation
- Fachfragen im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
- Fachliche Beratung und Weiterentwicklung der Stütz- und Förderklassen
- Sicherung der Qualität von Erziehung und Unterricht an Förderschulen durch Evaluation und Schulentwicklung
- Fachfragen in Zusammenhang mit Multimedia an Förderschulen
- Fachfragen in Zusammenhang mit dem Unterrichtsfach Sport an Förderschulen
- Koordination und Organisation der Fachberatung für die Förderschulen im Regierungsbezirk
- Weiterentwicklung der Sonderpädagogischen Förderzentren sowie der Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung auf der Grundlage des BayEUG
- Zusammenarbeit mit privaten Trägern, fachliche Mitwirkung bei der Genehmigung privater Schulen, Genehmigung des notwendigen Schulaufwands privater Schulen

Vorausgesetzt werden:

- Studium der Fachrichtung Verhaltensgestörtenpädagogik oder langjährige Erfahrung im Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung
- fundierte Berufserfahrung im Rahmen der Schulleitung und Personalführung an Förderzentren
- Kenntnisse in administrativen und verwaltungsinternen Strukturen der Schulverwaltung
- ein überdurchschnittliches hohes Maß an Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft
- Team-, Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit sowie Belastbarkeit

Wünschenswert sind:

- umfassende Kenntnisse inklusiver Konzepte sonderpädagogischer Förderung und qualifizierte Kenntnisse und Erfahrungen in diesen zentralen Profildbildenden Handlungsfeldern moderner Sonderpädagogik
- vertiefte, ausgewiesene EDV-Kenntnisse
- vertiefte ASV Kenntnisse

Es wird erwartet, dass die Beamtin/der Beamte (m/w/d) Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 3/21

Die ausgeschriebenen Stellen sind grundsätzlich teilzeitfähig, sofern der Dienstbetrieb sichergestellt ist.

Die Stellen sind für die Besetzung mit Schwerbehinderten geeignet. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber (m/w/d) werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d), die das statusrechtliche Amt bereits innehaben und solche Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d), die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten. Sollten mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber (m/w/d) für die Besetzung einer Stelle im Wesentlichen gleich geeignet sein, wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines Auswahlgesprächs im Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestützt.

Bewerbungen sind spätestens drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Bayerischen Ministerialblatt auf dem Dienstweg bei der für die Bewerberin/den Bewerber (m/w/d) zuständigen Regierung einzureichen.

Die Regierung legt alle eingegangenen Bewerbungen zusammen mit den Bewerbungsunterlagen und den Personalakten dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Entscheidung vor.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 118)

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Qualifikationsprüfung (Zweite Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2022

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. Januar 2021, Az. III.3-BS7176.0/6/15

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt die Qualifikationsprüfung 2022 nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer (Förderlehrerprüfungsordnung II – ZAPO/FöL II) vom 15. Juli 2011 (GVBl. S. 387), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 24. April 2020 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, für diejenigen Förderlehreranwärter durch, die im September 2020 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind. Die Prüfung ist eine Qualifikationsprüfung im Sinne des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 LfBG und hat Wettbewerbscharakter.

1. Zur Prüfung werden gemäß § 10 (ZAPO/FöL II) die Bewerberinnen und Bewerber zugelassen,
 - a) für die die Prüfung nach § 9 Abs. 2 (ZAPO/FöL II) ausgeschrieben wurde,
 - b) die aufgrund einer Verlängerung ihres Vorbereitungsdienstes dieser Prüfung zugewiesen sind,
 - c) die zur Wiederholung der Prüfung wegen Nichtbestehens (§ 6 Abs. 1 ZAPO/FöL II) in den Vorbereitungsdienst wieder eingestellt worden sind,
 - d) die auf Antrag sich dieser Prüfung zur Notenverbesserung (§ 6 Abs. 2 ZAPO/FöL II) unterziehen wollen.
2. Die Meldungen zur Prüfung zur Notenverbesserung nach § 6 Abs. 2 ZAPO/FöL II sind innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses an das Prüfungsamt bei der zuständigen Regierung zu richten (siehe oben Nr. 1 Buchst. d).
3. Der schulpraktische Teil der Prüfung findet im Zeitraum vom 31. Januar 2022 bis 3. Juni 2022 statt.
4. Die mündliche Prüfung findet im Zeitraum vom 7. Juni 2022 bis 10. Juni 2022 statt.
5. Der schriftliche Teil der Prüfung findet am 11. April 2022 statt.
6. Für die Prüfungsteilnehmer 2022, die den schriftlichen Teil der Prüfung nachzuholen haben, wird als Termin der 1. August 2022 festgelegt.

Stefan G r a f
Ministerialdirigent

(BayMBl. 2021 Nr. 73)

Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) 2022 der Fachlehrer nach der ZAPO-F II

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. Januar 2021, Az. III.3-BS7170.0/9/12

Die Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) 2022 der Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen und Schulen zur sonderpädagogischen Förderung wird nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer (ZAPO-F II) vom 12. Dezember 1996 (KWMBI. I 1997 S. 50, ber. KWMBI. I S. 86), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 24. April 2020 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, in den sieben Regierungsbezirken des Freistaates Bayern durchgeführt. Sie ist eine Qualifikationsprüfung im Sinne des Art. 22 Abs. 1 Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 368), und hat Wettbewerbscharakter.

Hierzu wird bekannt gegeben:

1. Zur Prüfung wird zugelassen, wer sich im Schuljahr 2021/2022 im letzten Jahr des Vorbereitungsdienstes befindet oder in diesen wegen Nichtbestehens der Prüfung wieder eingestellt wurde (§ 12 Abs. 1 ZAPO-F II).
2. Die Themenvergabe für die Hausarbeit erfolgt in der Zeit vom **7. April 2021 bis 7. Oktober 2021**. Die schriftliche Hausarbeit ist bei dem Seminarleiter/der Seminarleiterin einzureichen. Dieser/Diese meldet der Regierung unmittelbar die Abgabe.
3. Die Einzelprüfungen werden wie folgt abgelegt:
 - 3.1 Die Lehrproben finden im Zeitraum vom **31. Januar 2022 bis 3. Juni 2022** statt.

Hinweis: Es ist zu gewährleisten, dass dem einzelnen Teilnehmer/der einzelnen Teilnehmerin eine angemessene Frist zwischen dem Ablegen der Lehrproben eingeräumt wird.
 - 3.2 Der schriftliche Teil der Prüfung findet am **11. April 2022** statt.
 - 3.3 Die mündlichen Prüfungen finden im Zeitraum vom **7. Juni 2022 bis 10. Juni 2022** statt.
 - 3.4 Für die Prüfungsteilnehmer 2022, die den schriftlichen Teil der Prüfung nachzuholen haben, wird als Termin der **1. August 2022** festgelegt.
 - 3.5 Im Erweiterungsfach finden Lehrprobe und mündliche Prüfung jeweils im entsprechenden unter Nr. 3.1 bis 3.4 genannten Prüfungszeitraum statt.
4. Wiederholung der Qualifikationsprüfung
 - 4.1 Die Meldung hat spätestens zu erfolgen:
 - 4.1.1 Falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird: **6. Juli 2021**.
 - 4.1.2 Falls die bei der Erstablegung der Prüfung gefertigte schriftliche Hausarbeit angerechnet werden soll: innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an das Prüfungsamt der jeweils zuständigen Regierung zu richten.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 3/21

- 4.2 Die Bewerber haben die Lehramtsprüfung (Wiederholungsprüfung) zu den unter Nr. 3 genannten Terminen abzulegen.

Stefan G r a f
Ministerialdirigent

(BayMBI. 2021 Nr. 74)

2230.1.1.0-K

Vollzug der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) Zulassung von Wechselunterricht an Schulen

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege vom 29. Januar 2021, Az. II.1-BS4363.0/364 und Az. G51u-G8000-2020/122-807

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege auf der Grundlage von § 18 Abs. 1 Satz 5 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) folgende

Allgemeinverfügung

1. Bis einschließlich 12. Februar 2021 gilt:

1.1 ¹Ab Montag, 1. Februar 2021, findet

- für Schülerinnen und Schüler, die 2021 die Abiturprüfungen bzw. Fachabiturprüfungen ablegen, d. h. am Gymnasium die Jahrgangsstufe Q12, an den Abendgymnasien und Kollegs die Jahrgangsstufe III, an den Beruflichen Oberschulen (FOSBOS) und den entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung die Jahrgangsstufen 12 und 13 und
- für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen (einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung) soweit sie der Aufsicht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unterliegen, bei denen bis zum 26. März 2021 Abschlussprüfungen bzw. Kammerprüfungen anstehen,

Wechselunterricht (d. h. Unterricht mit geteilten Klassen bzw. Kursen im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht) statt.

²Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Jahrgangsstufen und Züge an allen schulaufsichtlich gemäß Art. 102 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen angezeigten Ergänzungsschulen (unabhängig von der Dauer der Ausbildung und ob Teilzeit oder Vollzeit), die den hier genannten Schularten entsprechen, und der entsprechenden Jahrgangsstufen und Züge an Schulen besonderer Art, die den hier genannten Schularten entsprechen.

- 1.2 Dabei gilt sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Lehrkräfte neben der durchgängigen Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch im Klassenzimmer.
 - 1.3 Schriftliche Leistungsnachweise (z. B. Schulaufgaben, Klausuren) können in Abweichung von Nr. 1.1 auch in voller Klassen- bzw. Kursstärke durchgeführt werden, wenn im Prüfungsraum (z. B. Aula/Turnhalle) durchgängig ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
 - 1.4 Im Übrigen sind die Vorgaben des jeweils aktuellen Rahmenhygieneplans Schule zu beachten.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 12. Februar 2021 außer Kraft.

Begründung

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 11. BayIfSMV sind bis einschließlich 14. Februar 2021 die Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) für Schülerinnen und Schüler geschlossen und finden sonstige Schulveranstaltungen nicht statt.

Entsprechend wird an allen Schularten und in allen Jahrgangsstufen bis einschließlich 12. Februar 2021 Distanzunterricht gemäß § 19 Abs. 4 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) gehalten.

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 20. Januar 2021 eine Wiederaufnahme des Schulbetriebs im Wechselunterrichtsmodell beschlossen. Für Abiturientinnen und Abiturienten, für die 2021 Abschlussprüfungen anstehen, sowie für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen bzw. Kammerprüfungen stattfinden, kann daher ab dem 1. Februar 2021 Wechselunterricht durchgeführt werden. Diese sachlich eingeschränkte Zulassung erfolgt vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens.

In Umsetzung des § 18 Abs. 1 Satz 5 der 11. BayIfSMV erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege die o. g. Allgemeinverfügung.

Die Wiederezulassung bestimmter Schülerinnen und Schüler zum Wechselunterricht in geteilten Klassen und Kursen und die Eröffnung der Möglichkeit, schriftliche Leistungsnachweise auch in voller Klassen- bzw. Kursstärke an der Schule erheben zu können, nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung wird wie folgt begründet:

Für Schülerinnen und Schüler, die die Abiturprüfung am Gymnasium ablegen, sind Leistungserhebungen in der Qualifikationsphase in jedem Ausbildungsabschnitt (Halbjahr) gesondert für die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidungserheblich (§ 44 Abs. 2 Schulordnung für die Gymnasien – GSO) und ebenso für die Festsetzung der Gesamtqualifikation (§ 53 Abs. 2 GSO) und damit für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife (§ 54 GSO). Zudem wurden für der Ermittlung der Halbjahresleistung im von der Pandemie besonders beeinträchtigten Kurshalbjahr 11/2 des vergangenen Schuljahres verschiedene Berechnungsvarianten und individuelle Wahlmöglichkeiten vorgesehen: Die erweiterte Option der Günstigerprüfung sieht vor, dass das Notenbild im letztjährigen Kurshalbjahr 11/2 nicht nur durch Leistungen des Kurshalbjahres 11/1, sondern auch durch Leistungen des aktuellen Kurshalbjahres 12/1 (erweiterte Option) vervollständigt bzw. ersetzt werden kann.

Die Ausnahme ist entsprechend auch für Schülerinnen und Schüler, die 2021 die Abiturprüfung bzw. Fachabiturprüfung an der Beruflichen Oberschule ablegen wollen, geboten, da die Leistungserhebungen in den Jahrgangsstufen 12 und 13 in jedem Schulhalbjahr für die Festsetzung des Prüfungs- und Abschlussergebnisses (§ 35 Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO) der Fachabitur- bzw. Abiturprüfung entscheidungserheblich sind. Zudem wurden auch an den Beruflichen Oberschulen für die Ermittlung der Halbjahresleistung im von der Pandemie besonders beeinträchtigten zweiten Schulhalbjahr des vergangenen Schuljahres in der Jahrgangsstufe 11 verschiedene Berechnungsvarianten und individuelle Wahlmöglichkeiten vorgesehen: Die erweiterte Option der Günstigerprüfung sieht vor, dass das Notenbild im letztjährigen zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 11 nicht nur durch Leistungen des ersten Schulhalbjahres der letztjährigen Jahrgangsstufe 11, sondern auch durch Leistungen des aktuellen Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 12 ersetzt werden kann.

Auf die Leistungserhebungen bei Schülerinnen und Schülern der genannten Abschlussklassen der Gymnasien und der Beruflichen Oberschulen kann daher jetzt nicht verzichtet werden. Eine weitere Verlängerung des ersten Halbjahres ist mit Blick auf die Abiturtermine und die Termine der Hochschulzulassung nicht möglich.

Für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen (einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung), bei denen bis zum 26. März 2021 Abschlussprüfungen bzw. Kammerprüfungen anstehen, muss die Rückkehr in den Wechselunterricht erfolgen, um diese noch hinreichend auf die Prüfungen vorbereiten zu können. Ein weiteres Zuwarten wäre mit dem Grundsatz der Chancengleichheit nicht mehr vereinbar.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 3/21

Für Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Jahrgangsstufen und Züge staatlich genehmigter Ersatzschulen, angezeigter Ergänzungsschulen und Schulen besonderer Art muss Gleiches gelten, da es nicht mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar wäre, wenn diese vom Wechselunterricht ausgeschlossen wären.

Stefan G r a f
Ministerialdirigent

Dr. Winfried B r e c h m a n n
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 80)

Zweite Staatsprüfung 2022 für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Januar 2021, Az. III.3-BS7154.0/2/21

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hält Zweite Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen 2022 nach der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428, BayRS 2038-3-4-8-11-K) in der jeweils geltenden Fassung für diejenigen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter ab, die im September 2020 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind. Dabei legen Bewerberinnen und Bewerber, die eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen nach den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung I vom 7. November 2002 (oder frühere Fassungen) oder eine Erste Lehramtsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen oder für das Lehramt an Hauptschulen oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung abgelegt haben, die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen ab.

Ferner sind zu den Zweiten Staatsprüfungen die Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die auf Grund einer Verlängerung oder Verkürzung ihres Vorbereitungsdienstes diesen Prüfungen zugewiesen sind sowie die Bewerberinnen und Bewerber, die zur Wiederholung der Prüfung wegen Nichtbestehens in den Vorbereitungsdienst wieder eingestellt worden sind.

Zu den Zweiten Staatsprüfungen können auf Antrag Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die sich diesen Prüfungen zur Notenverbesserung unterziehen wollen.

Hierzu wird bekannt gegeben:

1. Die Prüfungen werden nach der Lehramtsprüfungsordnung II an den jeweiligen Schulorten der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (Einzel- und Doppellehrprobe) und an ausgewählten Orten in den jeweiligen Regierungsbezirken (Kolloquium) durchgeführt. Die mündlichen Prüfungen finden in Augsburg, Bayreuth, Landshut, München, Regensburg, Röthenbach a. d. Pegnitz und Würzburg statt.
2. Die Einzelprüfungen werden wie folgt abgelegt:
 - 2.1 Einzellehrprobe und Doppellehrprobe in der Zeit vom 31. Januar 2022 bis 3. Juni 2022,

Hinweis: Die Reihenfolge Einzellehrprobe – Doppellehrprobe ist bei jeder Prüfungsteilnehmerin bzw. jedem Prüfungsteilnehmer einzuhalten. Daneben ist zu gewährleisten, dass der einzelnen Teilnehmerin bzw. dem einzelnen Teilnehmer eine angemessene Frist zwischen dem Ablegen der Einzel- und der Doppellehrprobe eingeräumt wird.
 - 2.2 das Kolloquium in der Zeit vom 7. März 2022 bis 3. Juni 2022,
 - 2.3 die mündliche Prüfung in der Zeit vom 7. Juni 2022 bis 10. Juni 2022.

In begründeten Fällen (z. B. nach § 12 LPO II) kann das Prüfungsamt genehmigen, dass Prüfungsteile auch außerhalb der genannten Prüfungszeiträume abgelegt werden.
3. Hinsichtlich der schriftlichen Hausarbeit sind die in § 18 LPO II genannten Fristen zu beachten. Die Themenvergabe erfolgt in der Zeit vom 7. April 2021 bis zum 7. Oktober 2021.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 3/21

4. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die den Vorbereitungsdienst im September 2020 begonnen haben und eine Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach abgelegt haben oder während des Vorbereitungsdienstes bis spätestens 17. Januar 2022 ablegen, können auch die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach ablegen (§ 28 Abs. 1 LPO II). Die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach ist zusammen mit den Zweiten Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen zu den unter Nr. 2.1 (Einzellehrprobe) und Nr. 2.3 (mündliche Prüfung) genannten Terminen abzulegen. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter haben der örtlichen Prüfungsleiterin bzw. dem örtlichen Prüfungsleiter an der jeweils zuständigen Regierung eine etwaige Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach mit allen erforderlichen Einzelangaben (Fach, Termin der erfolgreichen Ablegung der Prüfung) unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
5. Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen zur Notenverbesserung nach § 11 LPO II:

Zur Zweiten Staatsprüfung 2022 können auf Antrag auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals 2021 abgelegt und bestanden haben.
 - 5.1 Die Meldung nach § 16 Abs. 2 LPO II zur Wiederholung der Prüfung hat spätestens zu erfolgen:
 - 5.1.1 falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird: bis 6. Juli 2021,
 - 5.1.2 falls die bei der Erstablegung der Prüfung gefertigte schriftliche Hausarbeit angerechnet werden soll: innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses.
 - 5.1.3 Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an das Prüfungsamt der jeweils zuständigen Regierung zu richten.
 - 5.2 Die Bewerberinnen und Bewerber haben die Zweite Staatsprüfung (Wiederholungsprüfung) zu den unter Nr. 2 und Nr. 3 (falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird) genannten Terminen abzulegen.
6. Gesuche von Schwerbehinderten und Gleichgestellten um Gewährung von Nachteilsausgleich nach § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung in der Fassung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 2019 (GVBl. S. 594), sind mit den einschlägigen Nachweisen gleichzeitig mit der Meldung zur Prüfung einzureichen.

Stefan G r a f
Ministerialdirigent

(BayMBl. 2021 Nr. 91)

Aufnahme in die Berufliche Oberschule (Fachoberschule und Berufsoberschule) zum Schuljahr 2021/2022 Verlängerung des Einschreibzeitraums

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Januar 2021, Az. VI.6-BS9610-6-7a.1 301

1. Die Anmeldungen für den Eintritt in öffentliche Fachoberschulen und Berufsoberschulen werden in der Zeit vom 22. Februar bis 19. März 2021 entgegengenommen.
2. Der Anmeldezeitraum gilt auch für die Vorklasse und den Vorkurs der Berufsoberschule und die Klassen in Teilzeitform.
3. Die Aufnahmeprüfung für die Ausbildungsrichtung Gestaltung findet am Mittwoch, den 24. März 2021 statt.
4. Die Aufnahmevoraussetzungen sowie die einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO).
5. Weitergehende Informationen erteilen die Fachoberschulen und Berufsoberschulen.

Stefan G r a f
Ministerialdirigent

(BayMBl.2021 Nr. 92)

2230.1.1.1-K

Vollzug der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) Allgemeinverfügung zur Änderung der Schulordnungen in Folge der Corona-Pandemie

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Februar 2021, Az. II.1-BS4610.2/30

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt auf der Grundlage des § 46b Abs. 1 Satz 1 und 3 Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Januar 2021 (GVBl. S. 20) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung

1. Abweichungen von den Bestimmungen der **Grundschulordnung** (GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 684, BayRS 2232-2-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. 2021 S. 5) geändert worden ist:
 - 1.1 Abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 4 GrSO kann der Nachweis über eine Schuleingangsuntersuchung nach Art. 80 Satz 1 BayEUG im Einzelfall auch bis zum Unterrichtsbeginn nachgereicht werden, sofern diese von dem Gesundheitsamt durchgeführt wurde.
 - 1.2 Die Zeiten der tatsächlichen Schulschließungen im Schuljahr 2019/2020 sowie die Zeiten des ausschließlichen Distanzunterrichts im Schuljahr 2020/2021 können bei der Berechnung der Verweildauer nach § 8 Abs. 1 Satz 5 GrSO unberücksichtigt bleiben.
 - 1.3 Abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 GrSO kann die Entscheidung über den Rücktritt im Anschluss an die Zeugnisverleihung getroffen werden.
2. Abweichungen von den Bestimmungen der **Mittelschulordnung** (MSO) vom 4. März 2013 (GVBl. S. 116, BayRS 2232-3-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. 2021 S. 5) geändert worden ist:
 - 2.1 Abweichend von § 5 Abs. 6 MSO kann die Probezeit bis zur Aushändigung der Zwischenzeugnisse verlängert werden.
 - 2.2 Abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 MSO wird nur je eine Leistungsprüfung als Fernprüfung durchgeführt.
 - 2.3 Abweichend von § 7 Abs. 4 Satz 2 MSO kann in begründeten Einzelfällen eine Aufnahme in die Mittlere-Reife-Klasse auch dann erfolgen, wenn die Jahrgangsstufe 10 auch in einem späteren als im zwölften Schulbesuchsjahr erreicht werden kann.
 - 2.4 Die Zeiten der tatsächlichen Schulschließungen im Schuljahr 2019/2020 sowie die Zeiten des ausschließlichen Distanzunterrichts im Schuljahr 2020/2021 können bei der Berechnung der Verweildauer nach § 10 Abs. 1 Satz 5 MSO unberücksichtigt bleiben.
 - 2.5 Abweichend von § 16 Abs. 3 Satz 1 MSO können die Entscheidungen über das Bestehen der Probezeit bis zum 5. März 2021 getroffen werden.
 - 2.6 Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 MSO kann die Entscheidung über den Rücktritt im Anschluss an die Zeugnisverleihung getroffen werden.
 - 2.7 Abweichend von § 18 Abs. 7 Satz 2 MSO werden die Leistungen der Schülerin oder des Schülers bis zur Aushändigung des Zwischenzeugnisses berücksichtigt.

- 2.8 Die Leistungsfeststellung zum erfolgreichen Abschluss der Mittelschule nach § 21 MSO kann von Schülerinnen und Schülern bereits im Schuljahr 2020/2021 abgelegt werden, soweit aufgrund der feststehenden Jahresfortgangsnoten feststeht, dass der erfolgreiche Abschluss der Mittelschule nicht mehr erreicht werden kann; das Zeugnis darf erst nach der Entlassung der Abschlussschülerinnen und -schüler ausgefertigt werden.
- 2.9 Sofern eine sportpraktische Prüfung nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 MSO aus Gründen des Infektionsschutzes auch im Rahmen von sportpraktischen Ersatzleistungen nicht vollständig durchgeführt werden bzw. die Schülerin oder der Schüler krankheitsbedingt nicht teilnehmen kann und eine Nachholung im Rahmen einer angemessenen Frist nicht möglich ist, tritt an ihre Stelle eine mündlich-theoretische Ersatzprüfung.
- 2.10 Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 1 MSO muss der Antrag der Bewerberinnen und Bewerber auf Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung bis zum 10. März 2021 erfolgen.
3. Abweichungen von den Bestimmungen der **Wirtschaftsschulordnung** (WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBl. 2010 S. 17, 227, BayRS 2236-5-1-K), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 517) und § 11 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist:
- 3.1 Sofern eine praktische Prüfung gemäß § 14 Abs. 3 WSO in den Fächern Sport und Musisch-ästhetische Bildung aus Gründen des Infektionsschutzes nicht durchgeführt werden kann bzw. die Schülerin oder der Schüler krankheitsbedingt nicht teilnehmen kann und eine Nachholung im Rahmen einer angemessenen Frist nicht möglich ist, tritt an ihre Stelle eine mündlich-theoretische Ersatzprüfung, die im Wesentlichen den Anforderungen der regulären Prüfung entsprechen muss.
- 3.2 Abweichend von § 28 WSO können bei noch fehlenden Leistungsnachweisen die Jahresfortgangsnoten in Fächern, die nicht Gegenstand der schriftlichen Abschlussprüfung sind, auch noch nach Beginn der Abschlussprüfung festgesetzt und den Schülerinnen und Schülern bis zum Zeugnistermin bekanntgegeben werden.
4. Abweichungen von den Bestimmungen der **Realschulordnung** (RSO) vom 18. Juli 2007 (KWMBI. I S. 236, GVBl. S. 458, ber. S. 585, BayRS 2234-2-K), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Juni 2020 (GVBl. S. 335, ber. S. 406) geändert worden ist:
- 4.1 Abweichend von § 31 Abs. 2 Satz 2 RSO kann die Entscheidung über einen Ersatz des Zwischenzeugnisses durch mindestens zwei schriftliche Informationen über das Notenbild durch die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Elternbeirat bis zum 1. März 2021 getroffen werden.
- 4.2 Abweichend von § 7 Abs. 4 Satz 1, § 9 Abs. 3 Satz 2 und § 26 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 RSO können Entscheidungen über das Bestehen der Probezeit bis zum 5. März 2021 getroffen werden.
- 4.3 Abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 1 RSO kann die Entscheidung über einen Rücktritt in die vorherige Jahrgangsstufe bis 19. März 2021 getroffen werden; die Schülerinnen und Schüler gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und -schüler.
- 4.4 Abweichend von § 4 Satz 1 RSO gelten Schülerinnen und Schüler bei einem erneuten Eintritt in die Realschule bis zu einem Wechsel zum 5. März 2021 nicht als Wiederholungsschülerinnen und -schüler.
5. Abweichungen von den Bestimmungen der **Gymnasialschulordnung** (GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl. S. 68, BayRS 2235-1-1-1-K), die zuletzt durch § 6 der Verordnung vom 22. Juni 2020 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, für die **Jahrgangsstufe 12**:

- 5.1 Die Entscheidung über einen Rücktritt gemäß § 37 Abs. 4 GSO kann im Anschluss an die Zeugnisverleihung der Zeugnisse über den Ausbildungsabschnitt 12/1 getroffen werden.
- 5.2 Sofern eine sportpraktische Prüfung gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 3 GSO aus Gründen des Infektionsschutzes auch im Rahmen von sportpraktischen Ersatzleistungen nicht vollständig durchgeführt werden bzw. die Schülerin oder der Schüler krankheitsbedingt nicht teilnehmen kann und eine Nachholung im Rahmen einer angemessenen Frist nicht möglich ist, tritt an ihre Stelle eine mündlich-theoretische Ersatzprüfung, die im Wesentlichen den Anforderungen der regulären Prüfung entsprechen muss.
- 5.3 Das Notenbild des Kurshalbjahres 11/2 des Schuljahres 2019/20 kann nicht nur durch Leistungen des Kurshalbjahres 11/1 des Schuljahres 2019/20, sondern auch durch Leistungen des aktuellen Kurshalbjahres 12/1 des Schuljahres 2020/21 vervollständigt bzw. ersetzt werden.
- 5.4 Abweichend von § 41 Abs. 2 GSO wird der späteste Termin für die Benennung der in die Gesamtqualifikation einzubringenden Halbjahresleistungen auf den 7. Mai 2021 festgelegt.
- 5.5 Abweichend von § 22 Abs. 3 Nr. 1 GSO werden große Leistungsnachweise im Ausbildungsabschnitt 12/2 nur in den drei schriftlichen Abiturprüfungsfächern gefordert.
- 5.6 Abweichend von § 29 Abs. 2 Satz 2 GSO wird die Halbjahresleistung in allen anderen Fächern aus dem Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise gebildet, soweit nicht auf Antrag ein Nachtermin für einen großen Leistungsnachweis wahrgenommen wurde.
- 5.7 Abweichend von § 44 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 5 GSO werden Schülerinnen und Schüler auch zur Abiturprüfung zugelassen, wenn Punkte oder Punktesummen nur aufgrund der Leistungen im Ausbildungsabschnitt 12/2 nicht erfüllt sind.
- 6. Abweichungen von den Bestimmungen der **Gymnasialschulordnung** für die **Jahrgangsstufe 11**:**
- 6.1 Die Entscheidung über einen Rücktritt gemäß § 37 Abs. 4 GSO kann im Anschluss an die Zeugnisverleihung der Zeugnisse über den Ausbildungsabschnitt 11/1 getroffen werden.
- 6.2 Abweichend von § 37 Abs. 4 Satz 1 GSO ist ein Rücktritt in die Jahrgangsstufe 10 bis zur Zeugnisverleihung des Ausbildungsabschnitts 11/1, dessen Ergebnisse verfallen, möglich.
- 6.3 Sofern eine sportpraktische Prüfung gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 3 GSO aus Gründen des Infektionsschutzes auch im Rahmen von sportpraktischen Ersatzleistungen nicht vollständig durchgeführt werden bzw. die Schülerin oder der Schüler krankheitsbedingt nicht teilnehmen kann und eine Nachholung im Rahmen einer angemessenen Frist nicht möglich ist, tritt an ihre Stelle eine mündlich-theoretische Ersatzprüfung, die im Wesentlichen den Anforderungen der regulären Prüfung entsprechen muss.
- 6.4 ¹Abweichend von § 22 Abs. 3 Nr. 1 GSO werden im Ausbildungsabschnitt 11/2 große Leistungsnachweise nur in den Fächern Mathematik, Deutsch und der verpflichtend über vier Kurshalbjahre zu belegenden fortgeführten Fremdsprache gefordert. ²Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der zwei fortgeführte Fremdsprachen über vier Kurshalbjahre belegt hat, kann spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin der ersten der beiden Fremdsprachen wählen, in welcher der beiden fortgeführten Fremdsprachen der große Leistungsnachweis im Ausbildungsabschnitt 11/2 erbracht wird.
- 6.5 ¹In allen weiteren Fächern können die Schülerinnen und Schüler in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin auf eine Teilnahme an großen Leistungsnachweisen verzichten. ²Abweichend von § 29 Abs. 2 Satz 2 GSO wird die Halbjahresleistung in diesen Fächern aus dem Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise gebildet.

7. Abweichungen von den Bestimmungen der **Gymnasialschulordnung** für die **Jahrgangsstufe 5 bis 10**:
- 7.1 Abweichend von § 6 Abs. 4 Satz 1 und § 31 Abs. 3 Satz 1 GSO können Entscheidungen über das Bestehen der Probezeit bis zum 5. März 2021 getroffen werden.
- 7.2 Abweichend von § 37 Abs. 1 GSO gelten Schülerinnen und Schüler, die zwei Wochen nach Erteilung des Zwischenzeugnisses in die vorherige Jahrgangsstufe zurücktreten, nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.
- 7.3 Abweichend von § 67 Abs. 1 GSO wird für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10, denen die Vorrückungserlaubnis nicht erteilt worden ist, ermöglicht, durch die Besondere Prüfung den mittleren Schulabschluss zu erwerben.
8. Abweichungen von den Bestimmungen der **Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO)** vom 28. August 2017 (GVBl. S. 451, BayRS 2236-7-1-K), die zuletzt durch § 6 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 517) und § 13 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist:
- 8.1 Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FOBOSO gilt der 12. März 2021 als Ende der regulären Probezeit.
- 8.2 ¹Abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 1 FOBOSO kann in der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule, sowie den Vorklassen und Vorkursen der Fachober- und der Berufsoberschule für das erste Schulhalbjahr des Schuljahres 2020/2021 auf die Erhebung schriftlicher Leistungsnachweise verzichtet werden. ²Diese Abweichung gilt nicht für Fächer, die gemäß § 35 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Anlage 4 FOBOSO einbringungsfähig sind.
- 8.3 Abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 1 und Anlage 3 FOBOSO gilt im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2020/2021 Folgendes:
- a) Schulaufgaben werden nur in den vier schriftlichen Prüfungsfächern und in der 12. und 13. Jahrgangsstufe im Wahlpflichtfach zweite Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife sowie in der Ausbildungsrichtung Internationale Wirtschaft im Profulfach 2 erhoben.
- b) Die Anzahl von Schulaufgaben wird in der Vorklasse der Fachoberschule und im Vorkurs von Fachober- und Berufsoberschule in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik auf eine Schulaufgabe reduziert.
- c) Die Anzahl der Schulaufgaben wird im Ausbildungsabschnitt 3/2 der DBFH in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und im Profulfach 1 auf eine Schulaufgabe reduziert.
- 8.4 Abweichend von § 31 Abs. 1 FOBOSO können bei noch fehlenden Leistungsnachweisen die Halbjahresergebnisse in Fächern, die Gegenstand der Abschlussprüfung sind, sowie in der zweiten Fremdsprache auch noch nach Beginn der Abschlussprüfung festgesetzt werden.
9. Abweichungen von den Bestimmungen der **Berufsfachschulordnung Pflegeberufe (BFSO Pflege)** vom 8. November 2019 (GVBl. S. 659, BayRS 2236-4-1-2-K), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist:
- 9.1 Abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 3 BFSO Pflege kann in Fächern mit fachpraktischen Anteilen auf die Erhebung praktischer Leistungsnachweise verzichtet werden.

- 9.2 Abweichend von § 20 Abs. 2 BFSO Pflege in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 3 BFSO Pflege kann die Note der praktischen Ausbildung im Zwischenzeugnis ohne praktischen Leistungsnachweis gebildet werden, wenn ein solcher in begründeten Ausnahmefällen pandemiebedingt nicht erhoben werden konnte.
- 9.3 Abweichend von § 36 Abs. 1 BFSO Pflege können bei noch fehlenden Leistungsnachweisen die Jahresfortgangsnoten in Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind, auch noch nach Beginn der Abschlussprüfung festgesetzt und den Schülerinnen und Schülern mitgeteilt werden.
- 9.4 Abweichend von § 38 Satz 3 BFSO Pflege ist es möglich, die praktische Prüfung unter simulierten Bedingungen in der jeweiligen Schule durchzuführen, sofern aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie die Durchführung der praktischen Prüfung an den jeweiligen Einrichtungen der praktischen Ausbildung oder an anderen Einrichtungen nicht möglich ist oder aufgrund der Pandemie zu einer prüfungsrechtlich unzulässigen Benachteiligung des aktuellen Prüfungsjahrgangs führen würde.
10. Abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 1 der **Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe** (BFSO HeilB) vom 18. Januar 1993 (GVBl. S. 35, BayRS 2236-4-1-4-K), die zuletzt durch § 6 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, kann in begründeten Ausnahmefällen in fachpraktischen Fächern der praktische Leistungsnachweis durch einen mündlichen Leistungsnachweis ersetzt werden.
11. Abweichungen von den Bestimmungen der **Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe** (BFSO Sprachen) vom 21. Mai 1993 (GVBl. S. 419, BayRS 2236-4-1-6-K), die zuletzt durch § 7 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist:
- 11.1 Abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 1 BFSO Sprachen gilt der 5. März 2021 als Ende der regulären Probezeit.
- 11.2 Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BFSO Sprachen sind nur in Fächern, die Gegenstand der schriftlichen Abschlussprüfungsfächer sind, zwingend schriftliche Leistungsnachweise zu erheben.
- 11.3 Sofern eine praktische Prüfung gemäß § 18 Abs. 3 BFSO Sprachen aus Gründen des Infektionsschutzes nicht durchgeführt werden kann bzw. die Schülerin oder der Schüler krankheitsbedingt nicht teilnehmen kann und eine Nachholung im Rahmen einer angemessenen Frist nicht möglich ist, tritt an ihre Stelle eine mündlich-theoretische Ersatzprüfung, die im Wesentlichen den Anforderungen der regulären Prüfung entsprechen muss.
- 11.4 Abweichend von § 31 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 BFSO Sprachen können bei noch fehlenden Leistungsnachweisen die Jahresfortgangsnoten in Fächern, die für die Zulassung zur Abschlussprüfung nicht relevant sind, auch noch nach Beginn der Abschlussprüfung festgesetzt und den Schülerinnen und Schülern bekanntgegeben werden.
12. Abweichungen von den Bestimmungen der **Berufsfachschulordnung Technische Assistenten Medizin/Pharmazie** (BFSO MTA PTA) vom 3. September 1987 (GVBl. S. 325, BayRS 2236-4-1-7-K), die zuletzt durch § 8 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist:
- 12.1 Abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 1 BFSO MTA PTA gilt der 5. März 2021 als Ende der regulären Probezeit.
- 12.2 Abweichend von § 20 Abs. 4 Satz 1 BFSO MTA PTA kann in begründeten Ausnahmefällen in fachpraktischen Fächern der praktische Leistungsnachweis durch einen mündlichen Leistungsnachweis ersetzt werden.

13. Abweichungen von den Bestimmungen der **Berufsfachschulordnung Podologie** (BFSO Podologie) vom 23. April 1993 (GVBl. S. 317, 854, BayRS 2236-4-1-8-K), die zuletzt durch § 9 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist:
 - 13.1 Abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 1 BFSO Podologie gilt der 5. März 2021 als Ende der regulären Probezeit.
 - 13.2 Abweichend von § 20 Abs. 4 Satz 1 BFSO Podologie kann in begründeten Ausnahmefällen in fachpraktischen Fächern der praktische Leistungsnachweis durch einen mündlichen Leistungsnachweis ersetzt werden.
14. Abweichungen von den Bestimmungen der **Berufsfachschulordnung** (BFSO) vom 11. März 2015 (GVBl. S. 30, BayRS 2236-4-1-9-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 517) und § 10 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist:
 - 14.1 Abweichend von § 27 Abs. 2 Satz 1 BFSO gilt der 5. März 2021 als Ende der regulären Probezeit.
 - 14.2 Abweichend von § 40 Abs. 2 Nr. 3 BFSO kann in Fächern mit fachpraktischen Anteilen auf die Erhebung praktischer Leistungsnachweise verzichtet werden.
 - 14.3 Abweichend von § 40 Abs. 2 Nr. 6 BFSO kann im Fach Sport bzw. Sport- und Bewegungserziehung auf die Erhebung praktischer Leistungsnachweise verzichtet werden.
 - 14.4 Abweichend von § 46 Abs. 2 BFSO wird in den Fächern Fachpraxis Ernährung und Versorgung, Sozialpädagogische Praxis und Sozialpflegerische Praxis die Note unter Berücksichtigung jeweils vorhandener Berichte, Beurteilungen der Praktikumsgeberin bzw. des Praktikumsgebers und Beobachtungen der mit der Betreuung beauftragten Lehrkraft in pädagogischer Verantwortung festgesetzt.
 - 14.5 Abweichend von § 58 BFSO können bei noch fehlenden Leistungsnachweisen die Jahresfortgangsnoten in Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind, auch noch nach Beginn der Abschlussprüfung festgesetzt und den Schülerinnen und Schülern mitgeteilt werden.
 - 14.6 ¹Abweichend von § 71 Abs. 3 Satz 3 BFSO sind grundsätzlich lediglich mindestens 600 Zeitstunden Tätigkeit in einer Einrichtung wie Kinderkrippe, Kindergarten, Hort oder Häuser für Kinder nachzuweisen. ²Abweichend von § 71 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 BFSO ist dieser Nachweis bis spätestens 15. April 2021 zu erbringen.
15. Abweichungen von den Bestimmungen der **Fachschulordnung** (FSO) vom 15. Mai 2017 (GVBl. S. 186, BayRS 2236-6-1-1-K), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 517) und § 12 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist:
 - 15.1 Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 FSO gilt der 5. März 2021 als Ende der regulären Probezeit.
 - 15.2 ¹Abweichend von § 19 Abs. 2 Satz 2 FSO werden die dort in den Nrn. 1, 2 und 4 aufgezählten Grundlagen nur zur Notenbildung des Faches Praxis der Heilerziehungspflege an Fachschulen für Heilerziehungspflege und Heilerziehungspflegehilfe herangezogen, soweit entsprechende Grundlagen vorhanden sind. ²Diese Abweichung gilt für das Fach Praxis der Familienpflege an Fachschulen für Familienpflege entsprechend.
 - 15.3 Abweichend von § 25 Abs. 1 FSO können bei noch fehlenden Leistungsnachweisen die Jahresfortgangsnoten in Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind, auch noch nach Beginn der Abschlussprüfung festgesetzt und den Schülerinnen und Schülern mitgeteilt werden.

- 15.4 Abweichend von § 43 Abs. 1 Satz 1 FSO und § 54 FSO beträgt die Prüfungszeit maximal 60 Minuten, wenn die praktische Prüfung an der Schule durchgeführt wird.
- 15.5 Abweichend von § 63 FSO werden die dort in den Nrn. 1 bis 3 aufgezählten Grundlagen nur zur Notenbildung herangezogen, soweit entsprechende Grundlagen vorhanden sind.
16. Abweichungen von den Bestimmungen der **Fachakademieordnung** (FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118, BayRS 2236-9-1-4-K), die zuletzt durch § 7 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 517) und § 14 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist:
- 16.1 Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 FakO gilt der 5. März 2021 als Ende der regulären Probezeit.
- 16.2 Abweichend von § 17 Abs. 7 Nr. 1 FakO kann in begründeten Ausnahmefällen in fachpraktischen Fächern und im Fach Übungen mit Ausnahme des Faches Sozialpädagogische Praxis der praktische Leistungsnachweis durch einen mündlichen Leistungsnachweis ersetzt werden.
- 16.3 Abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 1 FakO erfolgt eine Würdigung der schriftlichen Äußerung der Einrichtung nur, soweit eine solche vorhanden ist.
- 16.4 Abweichend von § 22 Abs. 3 FakO werden die dort in den Nrn. 1 und 2 aufgezählten Grundlagen nur zur Festsetzung der Jahresfortgangsnote herangezogen, soweit entsprechende Grundlagen vorhanden sind.
- 16.5 ¹Abweichend von § 39 Abs. 1 Satz 1 und 2 FakO und § 56 Abs. 1 Satz 1 und 2 FakO können bei noch fehlenden Leistungsnachweisen die Jahresfortgangsnoten in Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind, auch noch nach Beginn der Abschlussprüfung festgesetzt und den Studierenden mitgeteilt werden. ²Dies gilt entsprechend für Studierende, für die gemäß § 91 FakO die Bestimmung des § 29 Abs. 1 der Fachakademieordnung Sozialpädagogik (FakO SozPäd) Anwendung findet.
- 16.6 ¹Abweichend von § 58 FakO werden die dort in den Nrn. 1, 2 und 4 aufgezählten Grundlagen nur zur Festsetzung der Note des Berufspraktikums herangezogen, soweit entsprechende Grundlagen vorhanden sind. ²Dies gilt entsprechend für Studierende, für die gemäß § 91 FakO die Bestimmung des § 41 Abs. 3 Satz 6 der FakO SozPäd Anwendung findet.
- 16.7 Abweichend von § 59 Abs. 2 Satz 2 und 3 FakO ist es möglich, die praktische Prüfung unter simulierten Bedingungen mit einer Gesamtdauer von maximal 60 Minuten in der jeweiligen Schule durchzuführen, sofern aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie die Durchführung der praktischen Prüfung an den jeweiligen Einrichtungen der praktischen Ausbildung oder an anderen Einrichtungen nicht möglich ist oder aufgrund der Pandemie zu einer prüfungsrechtlich unzulässigen Benachteiligung des aktuellen Prüfungsjahrgangs führen.
- 16.8 ¹Abweichend von § 64 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FakO können bis zu 200 Zeitstunden auf die sechs Monate erfolgreiche Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung angerechnet werden. ²Abweichend von § 64 Abs. 1 Satz 1 FakO ist dieser Nachweis bis spätestens 15. April 2021 zu erbringen.
17. Die Regelungen in den laufenden Nrn. 1 bis 16 gelten für die entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung entsprechend.
18. Diese Allgemeinverfügung tritt am 4. Februar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.

Begründung

Die weltweite SARS-CoV-2-Pandemie betrifft auch den Schulbereich in hohem Maße. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist festzustellen, dass im Schuljahr 2020/2021 ein erheblicher Anteil der Unterrichtszeit als Distanzunterricht angeboten werden musste, und es ist nicht absehbar, bis zu welchem Zeitpunkt wieder für alle Klassen flächendeckender Präsenzunterricht aufgenommen werden kann. In bisher nicht gekannter Weise sind daher Sonderregelungen von den Schulordnungen erforderlich, soweit und solange die Pandemie den Unterrichtsbetrieb und die Prüfungen beeinträchtigt. Es ist nicht möglich, in den wenigen Wochen des nach den flächendeckenden Schulschließungen im Schuljahr 2020/2021 verbleibenden Präsenz- und Wechselunterrichts für jede Schülerin und jeden Schüler alle in den einzelnen Schulordnungen geforderten Leistungsnachweise zu erheben und zugleich die Behandlung der im Rahmen der Abschlussprüfungen relevanten Stoffgebiete auszuschöpfen.

Die Allgemeinverfügung nimmt deshalb in Ergänzung und Konkretisierung zu § 46b BaySchO unter anderem weitere Erleichterungen bei den Leistungserhebungen vor. Insbesondere wird vielfach auch ermöglicht, die Jahresfortgangsnoten in Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind, auch erst nach Beginn der Abschlussprüfung festzusetzen. Nur mit Hilfe von Terminverschiebungen und dem Verzicht auf Leistungsnachweise bis zu einem Umfang, der noch ein dem wahren Leistungsvermögen der Schülerin oder des Schülers entsprechendes Leistungsbild erwarten lässt, können die Beeinträchtigungen des regulären Schulbetriebs im Schuljahr 2020/2021 ausgeglichen werden. Soweit aus Sicht der Schülerinnen und Schüler ein valides Notenbild im Einzelfall nicht gewährleistet ist, können sie an weiteren Leistungsnachweisen in Entsprechung der Regelungen der einzelnen Schulordnungen teilnehmen. Diese müssen dann auch in die Bildung der Zeugnisnoten einfließen. Über allem steht der Grundsatz der Chancengleichheit. An die Ausgabe der Zeugnisse anknüpfende Entscheidungen müssen entsprechend verlegt werden.

Die Durchführung der praktischen bzw. fachpraktischen Ausbildung an beruflichen Schulen sieht sich angesichts der Pandemiesituation besonderen Herausforderungen gegenüber. In diesem Zusammenhang sieht die Allgemeinverfügung daher an verschiedenen Stellen notwendige Anpassungen der Schulordnungen vor:

- Schreiben die Schulordnungen die Abnahme praktischer Prüfungen in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung vor, ermöglicht es die Allgemeinverfügung in begründeten und geeigneten Ausnahmefällen simulierte Prüfungen – teilweise auch mit entsprechend angepasstem Prüfungsumfang – an der Schule durchzuführen.
- Praktische Leistungsnachweise können durch andere Formen der Leistungserhebung ersetzt werden oder es wird ganz auf deren Erhebung verzichtet.
- Bei der Notenbildung wird berücksichtigt, dass bestimmte in den Schulordnungen vorgeschriebene Elemente der Notenbildung aufgrund pandemiebedingter Einschränkungen nicht erbracht werden können.
- Bei der Anmeldung zur Externenprüfung an den Berufsfachschulen für Kinderpflege und den Fachakademien für Sozialpädagogik wird der besonderen Pandemiesituation Rechnung getragen, indem die praktischen Kenntnisse bei der Anmeldung reduziert und erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden müssen.

Stefan Graf
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2021 Nr. 97)

Auswahlverfahren für die Ausbildungsplätze in der öffentlichen Verwaltung und der Justiz (Ausbildungsbeginn Herbst 2021)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. Januar 2021, Az. II.3-M1350/64/3

Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses hat mit Bekanntmachung vom 20. Januar 2021 (Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 4) die Durchführung des Auswahlverfahrens für die Ausbildungsplätze (zweite Qualifikationsebene) in der öffentlichen Verwaltung und der Justiz, die für den Ausbildungsbeginn im Herbst 2022, im Bereich des Justizvollzugs bereits im Februar 2022 zu vergeben sind, ausgeschrieben. Im Rahmen dieses Auswahlverfahrens ist eine Prüfung abzulegen, die am 5. Juli 2021 vorgesehen ist.

Zum Auswahlverfahren werden Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) grundsätzlich zugelassen, die

1. Deutsche/r im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz besitzen oder diese bis zum Einstellungstermin erwerben,
2. mindestens den qualifizierenden Abschluss einer Haupt- oder Mittelschule oder einen vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen bzw. bis spätestens zum Einstellungstermin voraussichtlich erwerben werden bzw. für die Ausbildung im allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten einen Abschluss einer Haupt- oder Mittelschule mit förderlicher Berufsausbildung nachweisen können und
3. zum Einstellungszeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung zur Regelung der besonderen Auswahlverfahren für den Einstieg in der zweiten und dritten Qualifikationsebene im nichttechnischen Bereich der Leistungslaufbahn ist eine Zulassung zum Auswahlverfahren bei Überschreiten der vorgenannten Altersgrenze in der Regel nicht möglich) bzw. für die Ausbildung im allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten das 18. Lebensjahr bereits vollendet und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d), die an einer Einstellung als Beamtin oder Beamter (m/w/d) in der zweiten Qualifikationsebene bei den staatlichen und nichtstaatlichen Verwaltungen interessiert sind, können bis zum 5. Mai 2021 bei der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses die Zulassung zum Auswahlverfahren beantragen. Dies ist einfach und papierlos über den Online-Antrag auf der Internetseite

www.lpa.bayern.de

möglich. Dort sind zudem die Einzelheiten zum Ablauf des Auswahlverfahrens und Details zu den unterschiedlichen Ausbildungsberufen abrufbar. Für den Fall einer Verlängerung des Anmeldezeitraums oder Änderungen bei der Auswahlprüfung wird dies – ggf. auch kurzfristig – über diese Internetseite bekannt gegeben.

Das Ergebnis der Auswahlprüfung wird mit den Schulnoten der Fächer Deutsch und Mathematik oder Rechnungswesen zu einer Gesamtnote verrechnet. Für die Bestätigung der Noten erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (m/w/d) am Prüfungstag ein Formblatt, mit dem die Schulen die einzubeziehenden Noten über eine spezielle Eingabemaske im Schulportal des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus übermitteln können.

Die Schulen werden gebeten, die in Betracht kommenden Schülerinnen und Schüler (m/w/d) auf das Auswahlverfahren und den Bewerbungstermin aufmerksam zu machen. Sie werden ferner gebeten, den **Prüfungstag von schriftlichen Leistungsfeststellungen freizuhalten.**

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 3/21

Insbesondere für **Schülerinnen und Schüler (m/w/d) mit Schwerbehinderung** bestehen im öffentlichen Dienst gute Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten. Die Schulen werden deshalb aufgefordert, gezielt auch schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler (m/w/d) auf das Auswahlverfahren hinzuweisen.

Die Auswahlprüfung für die Studienplätze an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern ist am 4. Oktober 2021 vorgesehen. Zu Beginn des Anmeldezeitraums Mitte März 2021 wird hierzu eine gesonderte Bekanntmachung veröffentlicht.

Stefan G r a f
Ministerialdirigent

(BayMBI. 2021 Nr. 104)

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen Februar 2023 nach der Lehramtsprüfungsordnung II

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29. Januar 2021, Az. VI.2-BS 9153-7a.1 761

1. Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die den Vorbereitungsdienst im Februar 2021 nach der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen (ZALBV) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 689) begonnen haben, nehmen an der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen 2023 nach der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428) in der jeweils gültigen Fassung teil.

Die Prüfungszeiträume und -orte für die einzelnen Prüfungsteile werden wie folgt festgelegt:

- Die 1. und 2. Prüfungslehrprobe in der Zeit von Montag, 14. Juni 2021 bis Freitag, 23. Juli 2021 und von Montag, 18. Oktober 2021 bis Freitag, 18. Februar 2022 an den Seminarschulen,
- die 3. Prüfungslehrprobe (§ 21 Abs. 6 Satz 8 LPO II) in der Zeit von Montag, 25. April 2022 bis Freitag, 22. Juli 2022 an den Einsatzschulen,
- die Kolloquien in der Zeit von Montag, 26. September 2022 bis Freitag, 28. Oktober 2022,
- die mündlichen Prüfungen in der Zeit von Montag, 26. September 2022 bis Freitag, 28. Oktober 2022.

Hinsichtlich der schriftlichen Hausarbeit sind die in § 18 Abs. 4 und 5 LPO II festgelegten Termine und Fristen zu beachten.

2. Studienreferendarinnen und -referendare, die den Vorbereitungsdienst im Februar 2021 begonnen und durch Erste Staatsprüfung oder anerkanntes universitäres Zertifikat ein Erweiterungsfach abgelegt haben oder während des Vorbereitungsdienstes ablegen werden und an der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach teilnehmen wollen, haben diese nach § 28 Abs. 1 LPO II zusammen mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen abzugeben. Die Prüfungslehrprobe ist zu den in Nr. 1, Spiegelstrich 1 oder 2 genannten Zeiträumen, die mündliche Prüfung zu dem in Nr. 1, Spiegelstrich 4 genannten Zeitraum zu absolvieren.

Die Studienreferendarinnen und -referendare haben dem Prüfungsamt für das Lehramt an beruflichen Schulen bei der für den 1. Ausbildungsabschnitt zuständigen Regierung eine etwaige Erste Staatsprüfung bzw. ein universitäres Zertifikat in einem Erweiterungsfach mit allen erforderlichen Einzelangaben (Fach, Termin der erfolgreichen Ablegung und Prüfungszeugnis) unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

3. An der Zweiten Staatsprüfung Februar 2023 nehmen auch die Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) teil, die die Zweite Staatsprüfung Februar 2022 nicht bestanden haben und die zur Wiederholung der Prüfung (§ 10 Abs. 1 LPO II) für ein weiteres Jahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind. Sie legen die drei Prüfungslehrproben in der Zeit von Montag, 25. April 2022 bis Freitag, 22. Juli 2022 ab.

Für die übrigen Prüfungsteile gelten die Termine von Nr. 1.

Falls im Rahmen der Wiederholungsprüfung auch die schriftliche Hausarbeit zu fertigen ist, hat die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer (m/w/d) das Thema hierfür bis zum 18. Februar 2022 beim zuständigen Staatlichen Studienseminar einzuholen.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist über das Staatliche Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus bis zum 15. Dezember 2021 zu richten.

4. Zur Zweiten Staatsprüfung Februar 2023 können auf Antrag auch Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals im Februar 2022 abgelegt und bestanden haben und die Prüfung freiwillig zur Notenverbesserung wiederholen wollen (§ 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 LPO II).

Voraussetzung für die Zulassung ist, dass Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d), die die Zweite Staatsprüfung Februar 2022 bestanden haben, sich bis spätestens 1. März 2022 zur Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung schriftlich anmelden.

Der Meldung sind beizufügen:

- eine Erklärung über die Tätigkeit nach dem erstmaligen Ablegen der Zweiten Staatsprüfung,
- gegebenenfalls die Heiratsurkunde (bei Doppelnamen gegebenenfalls zusätzlich entsprechender Nachweis),
- gegebenenfalls der Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber (m/w/d) zur Führung eines akademischen Grades berechtigt ist,
- eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers (m/w/d), dass für sie/ihn kein Betreuer im Sinn des § 1896 BGB auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung ihrer/seiner Angelegenheiten bestellt ist.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist über das Staatliche Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen an die jeweils zuständige Regierung zu richten.

Kandidaten, die die Prüfung freiwillig zur Notenverbesserung wiederholen, legen die Zweite Staatsprüfung zu den unter Nr. 1 genannten Terminen (Kolloquium und mündliche Prüfung) und in der Zeit von Montag, 25. April 2022 bis Freitag, 22. Juli 2022 (Prüfungslehrproben) ab.

In begründeten Fällen (z. B. nach § 12 LPO II) kann das Prüfungsamt bei der Regierung genehmigen, dass Prüfungsteile auch außerhalb der genannten Prüfungszeiträume abgelegt werden.

Stefan G r a f
Ministerialdirigent

(BayMBl. 2021 Nr. 124)

Hinweise auf Bekanntmachungen

2230.7-K

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen (FILS-R)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. Januar 2021, Az. II.6-BO4161.0/21

Stefan G r a f
Ministerialdirigent

(BayMBl. 2021 Nr. 56)

2035-K

Rahmendienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung von digitalen Kommunikations- und Kollaborationswerkzeugen (gemäß Abschnitt 7, Anlage 2 zu § 46 BaySchO)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. Januar 2021, Az. I.8-BS4400.27/165/280

München, den 1. Dezember 2020

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Hauptpersonalrat beim Bayerischen
Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Gerd N i t s c h k e
Vorsitzender

(BayMBl. 2021 Nr. 69)

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen

Die Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (QualVFL) vom 21. April 1997 (GVBl. S. 154, BayRS 2038-3-4-7-6-K/I), die zuletzt durch Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 532) geändert worden ist, wurde durch Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen vom 10. Dezember 2020 (GVBl. S. 708) geändert.

(BayMBl. 2021 Nr. 94)

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung und der Mittelschulordnung

§§ 6, 10 und 15 der Grundschulordnung (GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 684, BayRS 2232-2-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 9. Juli 2019 (GVBl. S. 420) geändert worden ist und

§ 18 Abs. 2 der Mittelschulordnung (MSO) vom 4. März 2013 (GVBl. S. 116, BayRS 2232-3-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 22. Juni 2020 (GVBl. S. 335) geändert worden ist,

wurden durch die Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung und der Mittelschulordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 5) geändert.

(BayMBI. 2021 Nr. 95)

Berufsbegleitende sonderpädagogische Zusatzausbildung für das Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe an Förderschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. Januar 2021, Az. III.6-BP8031.1.1/104

Stefan G r a f
Ministerialdirigent

(BayMBI. 2021 Nr. 103)

2230.1.1.0-K

Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über den Vollzug der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) Zulassung von Wechselunterricht an Schulen

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege vom 12. Februar 2021, Az. II.1-BS4363.0/442 und Az. G51-G8000-2021/505

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

Dr. Winfried B r e c h m a n n
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 116)

2230.7-K

Refinanzierung von Miet- und bestimmten Investitionskosten für die Raum- und Geschäftsausstattung von Berufsfachschulen für Pflege

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. Februar 2021, Az. VI.7-BH9007.0/77/22

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 125)

2236.4.2-K

Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe; hier: Zeugnismuster

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. Januar 2021, Az. VI.8-BS9612-3-7-7a.133 140

Stefan G r a f
Ministerialdirigent

(BayMBI. 2021 Nr. 126)

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung

Die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, wurde durch Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung vom 14. Januar 2021 (GVBl. S. 20) geändert.

(BayMBI. 2021 Nr. 127)

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

8. Bayerische Schultheatertage der Grund-, Mittel- und Förderschulen vom 12.07. – 16.07.2021 – Thema: Blickrichtung vorn

Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus veranstaltet die Regierung von Oberbayern in enger Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Arbeitskreis Schultheater e. V. (PAKS) vom 12. bis 16. Juli 2021 die 8. Bayerischen Schultheatertage der Grund-, Mittel- und Förderschulen.

Ziel der Bayerischen Schultheatertage ist es, Schultheatergruppen aus ganz Bayern ein Forum zu geben. Im Laufe der Veranstaltung wird den Teilnehmern ermöglicht, eigene Produktionen vorzustellen, Erfahrungen auszutauschen und an Workshops und Vorträgen im virtuellen Raum teilzunehmen. Die Schultheatertage finden auf Grund der pandemiebedingten Lage **digital** statt. Auch in diesem Format verstehen sich die Bayerischen Schultheatertage als Fortbildungsveranstaltung für Lehrkräfte.

Details und weitere Anregungen zur Bewerbung finden interessierte Spielgruppen auf der Webseite von PAKS e. V. unter www.paks-bayern.de/blickrichtung-vorn-2021

Bewerbungsschluss ist der **21.05.2021**.

Ausschreibung der Stelle der Stellv. Geschäftsführerin/des Stellv. Geschäftsführers (m/w/d) bei der Caritas-Schulen gGmbH (Tochtergesellschaft des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg e.V./Privater Schulträger)

Zeitnah ist bei der Caritas-Schulen gGmbH die Stelle **als Stellv. Geschäftsführer/in (m/w/d) in Vollzeit** zur Verstärkung des Teams in Würzburg zu besetzen.

Das Aufgabenfeld weist eine große Bandbreite auf. Als Trägerverantwortliche/r arbeiten Sie eng mit unseren Schul- und Einrichtungsleitungen zusammen, Sie kooperieren mit staatlichen Stellen und unseren Auftragnehmern. In der Geschäftsstelle tragen Sie Mitverantwortung für die Bereiche Personal, Rechnungswesen und Leistungsabrechnung. Ferner wirken Sie mit bei der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft. Als Stellvertreter/in des Geschäftsführers sind Sie in der Lage, die Gesellschaft im Vertretungsfall in allen wesentlichen Belangen zu führen.

Ihr Profil

- Ihre berufliche Vita weist umfangreiche Kenntnisse und ein vertieftes Verständnis des Systems Schule, idealerweise schulische Leitungserfahrung oder vergleichbare Kenntnisse auf.
- Sie denken unternehmerisch auf dem Hintergrund ihrer grundlegenden ökonomischen Kenntnisse bzw. Erfahrungen.
- Sie arbeiten sich gerne in neue Themen ein und übernehmen Führung.
- Souveränität im persönlichen Kontakt und sicheres Auftreten zeichnet Sie aus.
- Selbstständige, zuverlässige und flexible Arbeitsweise ist für Sie selbstverständlich.
- Ihre Kenntnisse im Bereich IT können Sie gewinnbringend einsetzen.
- Aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche identifizieren Sie sich mit den Zielen der Caritas.
- Sie zeichnen sich durch Verantwortungsbewusstsein aus, das dem Anspruch eines kirchlichen Arbeitgebers gerecht wird.

Wir bieten Ihnen ein interessantes Tätigkeitsfeld mit einem abwechslungsreichen Aufgabenbereich in einem kompetenten, engagierten und freundlichen Team.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **16.04.2021** zusammen mit Ihren Vorstellungen zur Vergütung an die **Geschäftsführung der Caritas-Schulen gGmbH, Herrn Rudolf Hoffmann, Herrnstr. 3, 97070 Würzburg**, bevorzugt digital:

rudolf.hoffmann@caritas-schulen.de

Eine Beurlaubung aus dem Staatsdienst ist für Beamte grundsätzlich möglich.
Telefonische Rückfragen beantworten wir gerne unter 0931/386 66050.

Projektförderung „denkmal aktiv – Kulturerbe macht Schule“

Mit "denkmal aktiv – Kulturerbe macht Schule" fördern die Deutsche Stiftung Denkmalschutz und ihre Partner seit 2002 bundesweit schulische Projekte zu den Themen Kulturelles Erbe und Denkmalschutz. Ob im Unterricht, in Schul-AGs oder als Angebot im Ganztage, im Rahmen von "denkmal aktiv"-Projekten beschäftigen sich Schulteams aus Lehrkräften, Schülern und fachlichen Partnern intensiv mit einem Kulturdenkmal ihrer Region.

Neu in diesem Jahr ist ein Förderschwerpunkt, den die Stiftung in Zusammenarbeit mit den Schülerlaboren der Universitäten Bochum und Göttingen ausschreibt. Mit dem von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt unterstützten Kooperationsprojekt rufen die Partner dazu auf, schädliche Umwelteinflüsse auf das Kulturerbe im Unterricht zu vermitteln

Authentische Geschichtsorte entdecken und so die Bedeutung unseres Kulturerbes kennen und schätzen lernen – das sind die Ziele von „denkmal aktiv“. Schulen, die am Schulprogramm teilnehmen, werden bei Durchführung ihres Projekts mit einer fachlich koordinierenden Begleitung und auch finanziell unterstützt.

Ab dem 03. März 2021 können sich interessierte Schulen mit einer Projektidee um eine Teilnahme an "denkmal aktiv" im Schuljahr 2021/22 bewerben.

Bewerbungsschluss ist der 07. Mai 2021.

Die Ausschreibungs- und Bewerbungsunterlagen stehen in diesem Zeitraum auf denkmal-aktiv.de zum Download bereit.

Informieren Sie sich schon jetzt über die Teilnahmebedingungen:

www.denkmal-aktiv.de/teilnahme

"denkmal aktiv – Kulturerbe macht Schule" richtet sich an allgemeinbildende und berufsbildende Schulen ab Klasse 5 und bietet einen adäquaten Rahmen für alters- und schulformgerechte Projekte der kulturellen Bewusstseinsbildung.

Das Schulprogramm der Deutschen Stiftung Denkmalschutz steht unter Schirmherrschaft der Deutschen UNESCO-Kommission.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus unterstützt im kommenden Schuljahr "denkmal aktiv"-Projekte, die sich der Erkundung von Bau- und Kulturdenkmälern im Freistaat widmen.

Deutsche Stiftung Denkmalschutz
Referat Schulprogramm „denkmal aktiv“

www.denkmal-aktiv.de

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Wolters Kluwer Deutschland, Kronach

„SchulVerwaltung“ (Nr. 1/2021)

Fachzeitschrift für Schulentwicklung und Schulmanagement

Kein grenzenloser Trend zu höherer Bildung (Mank/Schulz/Dr. Ordemann/Dr. Kühne/Prof. Dr. Maaz) – Schulische Qualitätsentwicklung im Kontext der digitalen Transformation (Brauer) – Psychische Störungen von Schülerinnen und Schülern (Dr. Simanowski) – Lesen – ein Problem aller Fächer! (Dr. Hörmann) – Die professionelle Entwicklung von angehenden Lehrkräften (Kibala) – Schul-WLAN (Müller) – Kommunales Bildungsmanagement (Dialer/Neumann) – Verschwörungsideologien im Aufwind (Herold) – Informationen und Bücher

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Köln

“Pädagogische Führung” (Nr. 1/2021)

Zeitschrift für Schulleitung und Schulberatung

Entrepreneurship an Schulen (Burow) – Bildung für die Zukunft durch Unternehmergeist und digitale Kompetenz (Hasenclever) – Entrepreneurship Education in der Lehrkräftebildung (Baucom/Hasenclever/Pitsoulis) – Mit eigenen Ideen die Zukunft gestalten: Futurepreneur zeigt, wie es geht (Scheuerer) – Entrepreneurship-Pädagogik als Quelle für innovative Schulentwicklung (Barth) – Next Generation of Changemaker (Lindner) – Mit Zuversicht ins 21. Jahrhundert? (Teufel) – Ganzheitliche Lernprogramme für Social Entrepreneurship (Jambor) – Schul- und Unterrichtsentwicklung mit der Big-Band-Methode (Weckert) – Berufliche Orientierung als Leitperspektive durch alle Klassenstufen (Langhans) – Entrepreneurship Education in der Schule – Aufklärung durch ökonomische Mündigkeit? (Scheuerer/Oechslein) – Informationen und Bücher

Pädagogik

M ü l l e r Thomas

Basiswissen Pädagogik bei Verhaltensstörungen

Ernst Reinhardt Verlag. München 2021. 1. Auflage. 211 Seiten. Broschur. € 21,90.
ISBN: 978-3-8252-5578-7. inkl. Online-Material

Kinder mit sozial-emotionalem Förderbedarf nehmen in allen pädagogischen Einrichtungen zu. Gleichzeitig ist der Umgang mit ihnen noch längst nicht Gegenstand gängiger Ausbildungscurricula. Häufig fehlt es pädagogischen Kräften somit an entsprechenden Grundkenntnissen. Dies führt zu Verunsicherung oder gar zu Hilflosigkeit.

Um so erfreulicher, dass nun ein Buch vorliegt, welches einen Überblick über pädagogisch relevante Grundlagen für den Umgang mit solchen Kindern und Jugendlichen verschafft.

Das Buch spannt einen weiten Bogen von historischen Aspekten des Umgangs mit Verhaltensauffälligkeiten, wesentlichen Begriffen und Definitionen zu Erklärungsmodellen, didaktischen Ansätzen, Diagnostik und Förderung sowie Prävention und Intervention.

Spezielle Störungsbilder wie z.B. ADHS oder Angststörungen werden dabei bewusst nicht erörtert, um einseitige Symptomträgerschaften zu vermeiden.

Da die Publikation primär für Studierende der Sonderpädagogik und des Lehramts gedacht ist, folgt das Buch einem didaktischen Aufbau, der eine lernwirksame, gründliche Auseinandersetzung mit dem Inhalt erleichtern will.

So gibt es Zusammenfassungen am Anfang jeden Hauptkapitels, Fragen, mit denen das Textverständnis überprüft und vertieft werden kann, Hinweise auf weiterführende Literatur sowie thematische Grafiken, welche die Verknüpfung der Inhalte aufzeigen sollen.

Online-Material bietet zudem Vorschläge für denkbare Antworten.

Sämtliche Kapitel sind kurz gehalten, dank der didaktischen Aufbereitung gut lesbar und überaus informativ. Somit kann die interessierte Leserschaft einen guten Überblick über das Thema gewinnen und somit eine hilfreiche Grundlage für den Umgang mit Kindern mit sozial-emotionalem Förderbedarf.

Deshalb ist das Buch nicht nur für die o.g. Zielgruppe empfehlenswert, sondern durchaus auch für Lehrkräfte und Kollegien, die sich im Rahmen der Schulentwicklung mit der Problematik auseinandersetzen oder das Thema *Inklusion* in Angriff nehmen wollen.

Schulrecht

Dienstrecht Bayern II
Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 176, Dezember 2020, Art.-Nr. 67077176, 138,27 €

Diese Ergänzungslieferung enthält folgende neuen Tarifverträge und Durchführungshinweise:

- TdL-Durchführungshinweise zu den Abschnitten I und II TVL - Allgemeine Vorschriften und Arbeitszeit
- TdL-Durchführungshinweise zu dem Abschnitt III TVL – Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

Dienstrecht Bayern II
Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 177, Januar 2021, Art.-Nr. 67077177, 101,10 €

Mit dieser Lieferung werden folgende Tarifverträge auf den aktuellen Stand gebracht:

- Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Allgemeiner Teil (TVAöD-AT)
- Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Besonderer Teil BBiG (TVAöD-BT-BBiG)
- Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Besonderer Teil Pflege (TVAöD-BT-Pflege)
- Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSÖD)

Des Weiteren werden folgende Vorschriften aktualisiert:

- Verbandsinterne Lohntabelle Wald (VLW) des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern
- TdL-Durchführungshinweise zu den Abschnitten IV bis VI – Urlaub und Arbeitsbefreiung, Befristung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Übergangs- und Schlussvorschriften
- Hinweis zum Abschnitt Landesbezirkliche Tarifverträge - Löhne

Schulfinanzierung in Bayern Finanzhilfen im Bildungsbereich

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 63, 1. Februar 2021, Art.-Nr. 66284063, 189,90 €

Herausgegeben und bearbeitet von **Eva-Maria Wüstendörfer**, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von **Markus Allmannshofer**, Landratsamt Dingolfing-Landau, Amt für Ausbildungsförderung und Schulangelegenheiten

In dieser Lieferung wurden die Kommentare zum **Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfrG)** und zur **Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV)** im Teil 2 der Sammlung mit dem Rechtsstand 01.11.2020 aktualisiert und überarbeitet.

Dienstrecht für Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 89, 1. Februar 2021, Art.-Nr. 66288089, 135,90 €

Herausgegeben von

Maximilian Pangerl, Ministerialrat, **Claus Pommer**, Ministerialrat, **Eva Maria Schwab**, Ministerialrätin, **Dr. Gisela Stückl**, Ministerialrätin,
alle im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Diese Lieferung enthält die aktuelle Fassung der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) im Hinblick auf den Datenschutz an Schulen, Hinweise des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zum Dienst- und Arbeitsrecht unter Coronabedingungen, die bei Manuskriptabgabe aktuelle Fassung des Infektionsschutzgesetzes sowie die aktuelle Fassung des Bayerischen Besoldungsgesetzes.

Bayerische Schulrechtssammlung (BaySchRS)

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 111. Ergänzungslieferung, Stand: 30. Januar 2021, 190 Seiten, Art.Nr. 1834-111

Die Ergänzungslieferung umfasst insbesondere folgende neue und geänderte Vorschriften:

- Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)
- Bayerische Schulordnung (BaySchO)
- Grundschulordnung (GrSO)
- Mittelschulordnung (MSO)
- Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG)
- Rahmenhygieneplan Schulen (Änderungen vom 21.12.2020)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG, Auszug)
- Ferienordnung
- Richtlinien über die Koordination der Zusammenarbeit und über regelmäßige gemeinsame Besprechungen zwischen Jugendämtern und Schulen
- Lehramtsprüfungsordnung II
- Aufgaben der Staatlichen Schulämter
- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Darüber hinaus werden weitere Vorschriften sowie die KMS-Übersicht aktualisiert.

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der
Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

www.regierung.unterfranken.bayern.de